

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 08
Fax +41 31 634 50 54
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Urteil

SK 21 405

Bern, 9. September 2022

Besetzung

Oberrichterin Schwendener (Präsidentin i.V.),
Obergerichtssuppleantin Wyss Iff, Oberrichter Studiger
Gerichtsschreiberin López

Verfahrensbeteiligte

A. _____
amtlich verteidigt durch Fürsprecher B. _____
Beschuldigter/Berufungsführer

gegen

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8,
Postfach, 3001 Bern

und

C. _____
vertreten durch Rechtsanwalt D. _____
Strafkläger

Gegenstand

Raub, versuchte schwere Körperverletzung, versuchte Erpres-
sung, etc.

Berufung gegen das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-See-
land (Kollegialgericht) vom 25. Februar 2021 (PEN 19 714-716)



Erwägungen:

I. Formelles

1. Erstinstanzliches Urteil

Das Regionalgericht Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht in Dreierbesetzung; nachfolgend: Vorinstanz) stellte das Strafverfahren gegen A._____ (nachfolgend: Beschuldigter) mit Urteil vom 25. Februar 2021 (pag. 1232 ff.) wegen Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz und das Betäubungsmittelgesetz infolge Verjährung ein, ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten.

Im Weiteren sprach es den Beschuldigten frei von der Anschuldigung des Angriffs, ebenfalls ohne Ausrichtung einer Entschädigung und unter Auferlegung der Verfahrenskosten von CHF 800.00 an den Kanton Bern.

Es erklärte den Beschuldigten indessen schuldig

- der Freiheitsberaubung, gemeinsam mit E._____
- der Entführung, gemeinsam mit E._____, G._____ und F._____
- des Raubes, gemeinsam mit E._____ und G._____ begangen in H._____ auf dem Aussendeck des Bahnhofparkings P&R,
- der Nötigung, mehrfach gemeinsam mit E._____ und G._____ begangen in H._____ auf dem Aussendeck des Bahnhofparkings P&R, in der Nähe des Kongresshauses, an anderen Orten im Stadtzentrum von H._____ sowie in I._____,
- der versuchten Erpressung gemeinsam mit E._____ und G._____ begangen in H._____ beim Bankomat der damaligen Bank Coop,
- der versuchten schweren Körperverletzung begangen in I._____,

alles begangen am 26. April 2015 zum Nachteil von C._____ (nachfolgend: Strafkläger),

sowie der Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz, begangen am 18. Dezember 2016 in H._____, durch Führen eines Motorfahrzeugs in fahrunfähigem Zustand (Kokain 42 µg/L)

und verurteilte ihn zu einer Freiheitsstrafe von

- 40 Monaten unter Anrechnung der ausgestandenen Polizei- und Untersuchungshaft im Umfang von 35 Tagen,
- zu einer bedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen à CHF 80.00, ausmachend total CHF 4'000.00 (Probezeit 2 Jahre)
- sowie zu den anteilmässigen Verfahrenskosten von CHF 17'280.80.

Im Übrigen setzte die Vorinstanz die Entschädigung und das volle Honorar der amtlichen Verteidigung fest.

Sodann verurteilte die Vorinstanz den Beschuldigten im Zivilpunkt zur Bezahlung von Genugtuungen im Umfang von CHF 3'000.00 zzgl. 5% Zins seit 26. April 2015 (unter solidarischer Haftbarkeit mit E._____) sowie CHF 1'000.00 zzgl. 5% Zins seit 26. April 2015 (unter solidarischer Haftbarkeit mit E._____ und F._____) an den Strafkläger und zur Bezahlung einer Parteientschädigung von CHF 5'180.20 an den Vorgenannten. Sie hiess die Schadenersatzklage des Strafklägers dem Grundsatz nach gut und verwies sie für die vollständige Beurteilung der Forderung auf den Zivilweg.

Abschliessend stellte die Vorinstanz eine Verletzung des Beschleunigungsgebots mit gewährter Strafminderung von 15 Monaten fest und traf Verfügungen in Bezug auf die Löschung der DNA-Profile und biometrischen erkennungsdienstlichen Daten.

Mit gleichem Urteil erfolgten in Bezug auf die Vorfälle vom 26. April 2015 auch Schuldsprüche und Verurteilungen gegen E._____ (Freiheitsberaubung, Entführung, Raub, mehrfache Nötigung, versuchte Erpressung und einfach Körperverletzung; Freiheitsstrafe 16 Monate, Genugtuungen) und F._____ (Entführung; bedingte Geldstrafe 135 Tagessätze à CHF 110.00) unter entsprechenden Kostenfolgen.

2. Berufung

Gegen dieses Urteil meldete der Beschuldigte, amtlich verteidigt durch Fürsprecher B._____, am 8. März 2021 form- und fristgerecht Berufung an (pag. 1278). Die schriftliche Urteilsbegründung datiert vom 14. September 2021 (pag. 1310 ff.) und wurde den Parteien gleichentags zugestellt (pag. 1413 f.). Fürsprecher B._____ erklärte am 5. Oktober 2021 namens und im Auftrag des Beschuldigten form- und fristgerecht die Berufung, wobei das erstinstanzliche Urteil nur teilweise angefochten wurde (pag. 1422 ff.). Mit Eingabe vom 18. Oktober 2021 teilte die Generalstaatsanwaltschaft mit, dass keine Gründe bestünden, welche ein Nichteintreten auf die Berufung des Beschuldigten zur Folge hätten und dass auf eine Anschlussberufung verzichtet werde (pag. 1430 f.). Der Strafkläger liess sich innert Frist nicht vernehmen.

Die Berufungsverhandlung vor der 1. Strafkammer fand am 8./9. September 2022 in Anwesenheit des Beschuldigten, seines Verteidigers und Staatsanwältin J._____ statt (pag. 1489 ff.). Der Strafkläger erschien in Begleitung seiner anwaltlichen Vertretung lediglich zur (eigenen) Einvernahme unter Konfrontationsvermeidung mit dem Beschuldigten, nachdem ihm und seinem Rechtsanwalt darüberhinausgehend die weitere Teilnahme an der Berufungsverhandlung freigestellt worden war (pag. 1453, 1490 und 1495).

3. **Oberinstanzliche Beweisergänzungen**

Im Hinblick auf die oberinstanzliche Berufungsverhandlung wurden von Amtes wegen ein aktueller Leumundsbericht samt Erhebungsformular wirtschaftliche Verhältnisse (beide datierend vom 19. August 2022; pag. 1470 ff.) und ein aktueller Strafregistrauszug (datierend vom 24. August 2022; pag. 1476) über den Beschuldigten eingeholt.

Schliesslich wurden der Beschuldigte und der Strafkläger anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung erneut befragt (pag. 1491 ff.).

4. **Oberinstanzliche Anträge der Verteidigung**

Fürsprecher B._____ stellte anlässlich der oberinstanzlichen Berufungsverhandlung vom 8./9. September 2022 folgende Anträge (pag. 1510 ff.; Hervorhebungen im Original):

I.

Es sei festzustellen, dass folgende Punkte des Urteils des Regionalgerichts Berner Jura Seeland vom 25. Februar 2021 in Rechtskraft erwachsen sind:

- Lit. A. Ziff. I und II.
- Lit. A. Ziff. III.1 (Freiheitsberaubung) und Lit. A. Ziff. III.4 (Nötigung mehrfach begangen) und Lit. A. Ziff. III.6. (versuchte schwere Körperverletzung) und Lit. A. Ziff. III.7. (Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz).
- Lit. A. Ziff. V.1. und Lit. A. Ziff. V.2. und Lit. A. Ziff. V.3. (Genugtuungsansprüche und Parteidenschädigung Straf- und Privatklässler).

II.

Der Beschuldigte sei von Schuld und Strafe freizusprechen

- vom Vorwurf der angeblichen Entführung (Lit. A. Ziff. III.2.)
- vom Vorwurf des angeblichen Raubes (Lit. A. Ziff. III.3.)
- vom Vorwurf der versuchten Erpressung (Lit. A. Ziff. III.5.)

unter Ausrichtung einer Entschädigung für die gebotenen Verteidigungskosten für das erstinstanzliche (25%) und das oberinstanzliche (100%) Verfahren sowie unter Auferlegung der Verfahrenskosten im Umfang von 25% für das erstinstanzliche und 100% für das oberinstanzliche Verfahren an den Kanton Bern.

III.

und sie sei in Anwendung der massgeblichen Bestimmungen zu **verurteilen**:

1. zu einer **Freiheitsstrafe von höchstens 24 Monaten**, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft von 35 Tagen und Gewährung des bedingten Strafvollzugs (wobei die Dauer der Probezeit ins gerichtliche Ermessen gestellt wird).
2. Zu den auf die Schuldsprüche entfallenden Verfahrenskosten.

IV.

weiter sei zu verfügen

1. Die weiteren Verfügungen seien von Amtes wegen zu erlassen.
2. Die Kostennote der amtlichen Verteidigung sei gerichtlich zu genehmigen.

5. **Oberinstanzliche Anträge der Generalstaatsanwaltschaft**

Die Generalstaatsanwaltschaft stellte und begründete anlässlich der Berufungsverhandlung vom 8./9. September 2022 folgende Anträge (pag. 1517 ff.; Hervorhebungen im Original):

I.

Es sei festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht in Dreierbesetzung) vom 25. Februar 2021 in Rechtskraft erwachsen ist hinsichtlich

1. der Einstellung des Strafverfahrens wegen Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz, angeblich begangen am 18. Dezember 2016 in H. _____ sowie wegen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, angeblich begangen am 18. Dezember 2016 in Zürich, ohne Ausrichtung einer Entschädigung und ohne Ausscheidung von Verfahrenskosten;
2. des Freispruchs von der Anschuldigung des Angriffs, angeblich gemeinsam mit K. _____ und L. _____ begangen am 24. November 2015 in Bern, ohne Ausrichtung einer Entschädigung und unter Auferlegung der Verfahrenskosten an den Kanton Bern;
3. des Schuldspruchs, wonach **M.** _____ [recte: A. _____] schuldig erklärt wurde
 - 3.1. der Freiheitsberaubung, gemeinsam mit E. _____ und G. _____ begangen am 26. April 2015 in H. _____ und in I. _____, zum Nachteil von C. _____;
 - 3.2. der Nötigung, mehrfach gemeinsam mit E. _____ und G. _____ begangen am 26. April 2015 in H. _____ und in I. _____, zum Nachteil von C. _____;
 - 3.3. der versuchten schweren Körperverletzung, begangen am 26. April 2015 in I. _____ zum Nachteil von C. _____;
 - 3.4. der Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz, begangen am 18. Dezember 2016 in H. _____, durch Führen eines Motorfahrzeugs in fahruntüchtigem Zustand;
4. der Verurteilung zu einer **Geldstrafe** von 50 Tagessätzen zu **CHF 50.00**; wobei der Vollzug der Geldstrafe aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt wurde;

II.

M. _____ [recte: A. _____] sei **schuldig zu erklären**:

1. der Entführung, gemeinsam mit E. _____ und G. _____ begangen am 26. April 2015 in H. _____ und in I. _____, zum Nachteil von C. _____;
2. des Raubes, gemeinsam mit E. _____ und G. _____ begangen am 26. April 2015 in H. _____, zum Nachteil von C. _____;
3. der versuchten Erpressung, gemeinsam mit E. _____ und G. _____ begangen am 26. April 2015 in H. _____, zum Nachteil von C. _____

und er sei in Anwendung der Gesetzesbestimmungen

zu verurteilen:

1. zu einer **Freiheitsstrafe von 40 Monaten**, unter Anrechnung der ausgestandenen Untersuchungshaft von 35 Tagen;
2. zur Bezahlung der **anteilmässigen erstinstanzlichen und der vollständigen oberinstanzlichen Verfahrenskosten** (inkl. eine angemessene Gebühr gemäss Art. 21 VKD).

Im Weiteren sei **zu verfügen**:

1. Das Honorar der amtlichen Verteidigung sei gerichtlich zu bestimmen (Art. 135 StPO).
2. Es sei die vorzeitige Zustimmung zu erteilen zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN-Nr. _____) und der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist (Art. 16 Abs. 1 Bst. e DNA-ProfilG und Art. 17 Abs. 1 Bst. e i.V.m. Art. 19 Abs. 1 der Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

6. **Verfahrensgegenstand und Kognition der Kammer**

Die amtliche Verteidigung beschränkte ihre Berufung auf die Schuldsprüche wegen Entführung, Raubes und versuchter räuberischer Erpressung, auf die entsprechende Sanktion, namentlich die ausgesprochene Freiheitsstrafe von 40 Monaten, die Höhe der anteilmässig auferlegten Verfahrenskosten sowie die Höhe der Verpflichtung zur Rückzahlung der amtlichen Entschädigung an den Kanton Bern.

Damit sind die Verfahrenseinstellung samt Kostenfolgen (Ziff. I des vorinstanzlichen Urteils), der Freispruch samt Kostenfolgen (Ziff. II des vorinstanzlichen Urteils), die Schuldsprüche wegen Freiheitsberaubung (Ziff. III.1 des vorinstanzlichen Urteils), wegen mehrfacher Nötigung (Ziff. III.4 des vorinstanzlichen Urteils), wegen versuchter schwerer Körperverletzung (Ziff. III.6 des vorinstanzlichen Urteils) und wegen Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz (Ziff. III.7 des vorinstanzlichen Urteils) sowie der gesamte Zivilpunkt (Ziff. V und VI des vorinstanzlichen Urteils) in Rechtskraft erwachsen. Die Kammer ist an den Sachverhalt, welchen die Vorinstanz ihren rechtskräftigen Schuldsprüchen zugrunde legte, gebunden.

Nicht in Rechtskraft erwachsen kann die für die Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz (SVG; SR 741.01) verhängte Geldstrafe von 50 Tagessätzen à CHF 80.00 (Ziff. III.2). Diese wurde zwar ausschliesslich in Bezug auf das (rechtskräftige) SVG-Delikt ausgefällt und blieb vom Verteidiger unangefochten (vgl. pag. 1423). Der Kammer müssen bei der oberinstanzlichen Neuurteilung der Strafe für die (rechtskräftigen und allfälligen erneuten) Schuldsprüche gemäss Ziff. III.1-6 des vorinstanzlichen Urteils jedoch alle Optionen offengelassen werden, auch was die Wahl der Strafart betrifft. Auf Grund der in Art. 49 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) gesetzlich vorgesehenen Gesamtstrafenbildung gleichartiger Strafarten muss es (zumindest theoretisch) möglich bleiben, für die übrigen Delikte je einzeln auf Geldstrafe statt Freiheitsstrafe zu erkennen und zusammen mit der Geldstrafe für das SVG-Delikt eine einzige (asperierte) Gesamtgeldstrafe bilden zu können.

Ebenfalls nicht in Rechtskraft erwachsen kann der Entscheid betreffend Entschädigung der amtlichen Verteidigung für das erstinstanzliche Verfahren (Ziff. IV). Auf die Höhe des amtlichen Honorars in erster Instanz ist allerdings nur zurückzukom-

men, sofern die Vorinstanz das ihr bei der Honorarfestsetzung zustehende Ermessen in unhaltbarer Weise ausgeübt haben sollte (Urteile des Bundesgerichts 6B_349/2016 vom 13. Dezember 2016 E. 2.4.2 und 6B_769/2016 vom 11. Januar 2017 E. 2.3).

Von der Kammer zu überprüfen sind demnach im Schuldpunkt die Tatvorwürfe der Entführung, des Raubes und der versuchten räuberischen Erpressung, die Strafzumessung und die damit zusammenhängenden Kostenfolgen.

Nicht der Rechtskraft zugänglich sind die Feststellung in Bezug auf die Verletzung des Beschleunigungsgebots (akzessorisch zur Strafzumessung; Ziff. VII.1) und die Verfügungen betreffend DNA (Ziff. VI.2) sowie betreffend biometrische erkennungsdienstliche Daten (Ziff. VII.3).

Die Kammer verfügt als Berufungsgericht über umfassende Kognition in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht (Art. 398 Abs. 2 und 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]) und ist aufgrund der alleinigen Berufung des Beschuldigten an das Verschlechterungsverbot (Verbot der *reformatio in peius*) gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden, d.h. sie darf das Urteil nicht zu Ungunsten des Beschuldigten abändern. Vom Verschlechterungsverbot grundsätzlich nicht erfasst ist die Höhe des Tagessatzes (vgl. BGE 144 IV 198 E. 5.3 f.).

II. Sachverhalt und Beweiswürdigung

7. Vorwürfe gemäss Anklageschrift

Dem Beschuldigten wird gemäss Anklageschrift vom 22. August 2019 in Bezug auf die noch bestrittenen Anklagepunkte der Entführung, des Raubes und der versuchten räuberischen Erpressung folgender Sachverhalt vorgeworfen (pag. 890 ff.; Hervorhebungen im Original):

Ziff. I.A.1 der Anklageschrift

Freiheitsberaubung und Entführung, begangen am 26.04.2015 von ca. 00.15 bis 02.00 Uhr an verschiedenen Orten im Zentrum von H.____ und in I.____, zN von C.____, indem A.____, in Mittäterschaft mit E.____ [...], F.____ [...] und G.____ [...], das ihm aus der Schule bekannte Opfer am Bahnhof H.____ wegen eines früheren Zwischenfalles zwischen ihnen beiden aufforderte, mit ihm und E.____ und G.____ mitzukommen. Zunächst lief das Opfer mit den drei Personen freiwillig in Richtung Gleis 1 mit [Schilderung der Schläge und der Freiheitsberaubung]. Als A.____, E.____ und G.____ das Opfer wieder Richtung Bahnhof führten, zogen sie ihm eine graue Mütze, welche sie zuvor auf der Strasse gefunden hatten, über den Kopf, so dass das Opfer nicht sah, wohin es ging. Im Bereich der N.____ (Strasse) musste das Opfer in einen Personenwagen steigen. Am Steuer des Fahrzeugs sass F.____ [...], der sich zuvor von A.____, E.____ und G.____ verabschiedet hatte, von diesen jedoch angewiesen worden war, im Bereich der N.____ (Strasse) auf die Gruppe zu warten. Dem Opfer wurde zunächst angegeben, dass es nach Hause (O.____) gefahren würde. In Tat und Wahrheit brachten es A.____, E.____, G.____ und F.____ aber nicht nach O.____, sondern fuhren auf die Autobahn in Richtung P.____ bis I.____. Während der Fahrt wurden mindestens zwei Faustschläge in den Bauch des Opfers ausgeführt. In I.____ angekommen, musste das Opfer aussteigen und sich auf den Boden legen, um das Fahrzeug später nicht erkennen

zu können. Es kam zu weiteren Schlägen und Fusstritten. Danach liess die Gruppe das verletzte Opfer zurück. Während des gesamten Vorfalls schlugen A._____, E._____ und G._____ immer wieder mit den Händen und Fäusten auf das Opfer ein und verpassten ihm Fusstritte. [...]

Ziff. I.A.2 der Anklageschrift

Raub, begangen am 26.04.2015, um ca. 00.30 Uhr in H._____ auf dem Aussendeck des Bahnhofparkings P&R, zN von C._____, indem der Beschuldigte zusammen mit E._____ und G._____, nachdem letzterer das Opfer aufgefordert hatte, seinen Rucksack zu öffnen und sein Portemonnaie und sein Mobiltelefon herauszugeben, das Opfer schlug und ihm mit weiteren Schlägen drohte, worauf das Opfer G._____ sein Mobiltelefon aushändigte. G._____ wollte das Mobiltelefon verkaufen und den Erlös mit A._____ und E._____ teilen. A._____ handelte in der Absicht, sich an dem Mobiltelefon unrechtmässig zu bereichern.

Ziff. I.A.4 der Anklageschrift

Versuchte Erpressung, begangen am 26.04.2015, um 01.02 Uhr in H._____, Q._____, beim Bancomat der damaligen Bank Coop, zN von C._____, indem der Beschuldigte, in Mittäterschaft mit E._____ und G._____, C._____ (Opfer) nach der Verabreichung von Schlägen in Bereicherungsabsicht an einen Bancomaten der damaligen Bank Coop führte und vom Opfer, das aufgrund des Verhaltens der Täter weitere Schläge befürchtete, verlangte, mit seiner Post- und seiner Kreditkarte Geld abzuheben. Da das Opfer nicht genügend Geld auf seinen Konti hatte, konnte es kein Bargeld abheben (Versuch). A._____ handelte in der Absicht, sich an dem Geld, welches das Opfer hätte beziehen sollen, unrechtmässig zu bereichern.

8. **Argumente der Verteidigung, unbestrittener/bestrittener Sachverhalt**

8.1. Entführung

Die Verteidigung machte im Verlaufe des Verfahrens betreffend diese zweite Phase, jener der Autofahrt nach I._____, sachverhaltlich im Wesentlichen und zusammengefasst geltend, der Strafkläger habe sich nicht geweigert in das Auto einzusteigen, da er davon ausgegangen sei, dass er nach Hause gefahren werde. Der Beschuldigte habe hier nicht die zentrale Rolle innegehabt, da er sich als Berner in der Stadt H._____ und der Region nicht auskenne. Bei der Abfahrt in H._____ habe man noch nicht die Absicht gehabt, den Strafkläger an einen entlegenen Ort zu fahren, an welchem Gewalt an ihm verübt werde (pag. 1205 f., 1501).

Unbestritten blieb, dass der Strafkläger unter dem Eindruck der vorangegangenen Schläge und Freiheitsberaubung bei der N._____ (Strasse) mit dem Beschuldigten, E._____ und G._____ in ein Auto stieg, an dessen Steuer F._____ sass, dass dieses Auto letztendlich nach I._____ fuhr und der Strafkläger durch die Vorgenannten erneut Schläge erlitt.

Bestritten und zu klären ist demgegenüber, ob die Autofahrt von H._____ nach I._____ gegen den Willen des Strafklägers erfolgt ist oder nicht und welche Rolle dem Beschuldigten in Bezug auf diese Autofahrt wie auch in Bezug auf die verübte Gewalt zukam.

Die Frage nach dem genauen Zeitpunkt des Gruppenentschlusses, nach I._____ anstatt nach O._____ zu fahren, ist nach Ansicht der Kammer hin-

gegen für die rechtliche Beurteilung nicht relevant, solange der Beweis erbracht werden kann, dass die Autofahrt generell gegen den Willen des Strafklägers erfolgte (siehe rechtliche Würdigung hiernach).

8.2. Raub

Die Verteidigung machte im Verlaufe des Verfahrens betreffend das Herausverlangen des Mobiltelefons und des Portemonnaies sachverhaltlich im Wesentlichen und zusammengefasst geltend, die Idee dazu sei alleine vom damals noch minderjährigen G._____ gekommen, welcher kein Geld gehabt habe. Der Beschuldigte sei damals hingegen nicht auf Geld angewiesen gewesen. Alle Beteiligten, auch der Strafkläger, hätten ausgesagt, dass der Raub bloss G._____ anzurechnen sei. Der Strafkläger habe erst später damit begonnen, auch die anderen mit dem Raub zu belasten. Dass der Verkaufserlös auch mit dem Beschuldigten hätte geteilt werden sollen, sei eine reine Schutzbehauptung von G._____. Der Beschuldigte habe keinen Tatbeitrag geleistet und sei lediglich passiv dabeigestanden. Das Deliktsgut sei letztendlich bei G._____ gewesen (pag. 1206, 1501 f.).

Der Raub an sich, das heisst das erfolgreiche Auffordern des Strafklägers durch G._____ unter Schlägen und Androhung von weiteren Schlägen zur Herausgabe seines Mobiltelefons, blieb unbestritten.

Bestritten und zu klären ist somit vorliegend die Beteiligung des Beschuldigten an der Gewalt gegen den Strafkläger sowie die Absicht des Beschuldigten in Bezug auf das Diebesgut resp. den daraus angestrebten Erlös und damit, inwiefern er sich mindestens den Tatentschluss von G._____ zu eigen gemacht hat.

8.3. Versuchte räuberische Erpressung

Die Verteidigung machte im Verlaufe des Verfahrens betreffend die versuchte räuberische Erpressung im Wesentlichen und zusammengefasst geltend, auch hier habe der Beschuldigte nichts aktiv gemacht. G._____ habe selbst bestätigt, die führende Kraft beim Ganzen gewesen zu sein. Der Beschuldigte habe keine Bereicherungsabsicht gehabt und keinen massgeblichen Beitrag geleistet. Ausser der Aussage von G._____ gebe es zudem auch keinen Anhaltspunkt dafür, dass das Geld unter den drei Beteiligten hätte aufgeteilt werden sollen (pag. 1206 f.). Sie seien zudem auf Initiative des Strafklägers zum Bankautomaten gegangen, denn dieser habe beweisen wollen, dass es darauf kein Geld mehr gehabt habe (pag. 1502).

Die versuchte räuberische Erpressung an sich, das heisst das vergebliche Auffordern des Strafklägers durch G._____ unter Schlägen und Androhung von weiteren Schlägen zum Bezug von Geld am Bankomaten ab dessen Konto, blieb unbestritten.

Bestritten und zu klären ist somit vorliegend die Beteiligung des Beschuldigten an der Gewalt gegen den Strafkläger sowie die Absicht des Beschuldigten in Bezug auf den angestrebten Erlös aus dem Geldbezug vom Bankomaten und damit, inwiefern er sich mindestens den Tatentschluss von G._____ zu eigen gemacht hat.

9. **Beweismittel**

Die Vorinstanz hat die objektiven und subjektiven Beweismittel, die bereits dem erstinstanzlichen Verfahren zugrunde lagen, zutreffend und umfassend wiedergegeben und zusammengefasst; darauf kann vorab verwiesen werden (S. 11 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1320 ff.). Soweit notwendig wird im Rahmen der nachfolgenden Beweiswürdigung näher darauf eingegangen. Dies gilt auch für die oberinstanzlichen Beweisergänzungen.

10. **Allgemeine Grundlagen der Beweiswürdigung**

Bezüglich der allgemeinen Grundlagen zur Beweiswürdigung und zur Aussagenanalyse im Besonderen kann vorab auf die ausführlichen und zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (S. 33 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1342 ff.).

11. **Beweiswürdigung der Vorinstanz**

11.1. Aussageverhalten der Beteiligten

Die Vorinstanz hat sich vorab mit der Glaubhaftigkeit der Aussagen aller Beteiligten auseinandergesetzt und kam beweiswürdigend zu folgenden Schlüssen (S. 36 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1345 ff.):

Aussageverhalten des Strafklägers

Der Strafkläger habe das Rahmengeschehen grundsätzlich konstant und widerspruchsfrei wiedergegeben. Im Verlauf des Verfahrens hätten seine Aussagen jedoch gewisse Aggravierungstendenzen erfahren, so hinsichtlich der Rolle des Pitbulls und der angeblich durch den Beschuldigten bzw. dessen Mittäter ausgeführten «Highkicks». Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung sei sodann auffällig gewesen, dass der Strafkläger allen beteiligten Personen plötzlich einen identischen Tatbeitrag angelastet bzw. diese alle in einen Topf geworfen habe. Auch dies stelle eine Aggravierung der bisherigen Aussagen dar. Ob der Strafkläger diese immer dramatischer werdenden Darstellungen beabsichtigt habe, insbesondere aus Angst, dass einer der beteiligten Personen für ihr strafbares Verhalten nicht belangt werden könnte, könne offengelassen werden. Betreffend das Kerngeschehen könne somit nur auf die tatnächsten Aussagen des Strafklägers abgestellt werden (S. 36 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1345 f.).

Aussageverhalten des Beschuldigten

Die Vorinstanz stellte fest, dass der Beschuldigte seine eigene Rolle und seinen Tatbeitrag von Einvernahme zu Einvernahme minimiert und den grössten Teil der Tatschuld G._____ angelastet habe. So habe er zu Beginn noch ausgesagt, dem Strafkläger zwei bis drei Schläge verpasst zu haben. Nachfolgend habe er nur noch zugegeben, dem Vorgenannten maximal zwei «Chläpfe» gegeben zu haben. An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung habe er sodann gänzlich bestritten, diesen überhaupt jemals geschlagen zu haben. Im Weiteren habe der Beschuldigte zu Beginn der Einvernahmen angegeben, dass er das durch den Strafkläger am Bankomaten zu beziehende Geld «vielleicht für ein paar Flaschen Alkohol» ausgegeben hätte. In der Folge habe er dann aber bestritten, am Geld überhaupt interes-

siert gewesen zu sein. Die Abschwächung von eigenen Aussagen stelle ein Lügensignal dar, zudem seien seine Ausführungen im Lichte der Aussagen von G._____ und E._____ sowie F._____ als unglaubhaft zu bezeichnen. Insgesamt könne nach Auffassung der Vorinstanz auf seine Aussagen nur insofern abgestellt werden, als dass sie mit denjenigen der anderen Beteiligten übereinstimmen bzw. ein Geständnis enthalten würden (S. 37 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1346).

Aussageverhalten von E._____

Die Vorinstanz führte aus, dass E._____ betreffend seine eigenen Tatbeiträge fortlaufend Eingeständnisse gemacht habe. Im Weiteren habe er zum Kerngeschehen detaillierte Ausführungen gemacht und dabei nicht nur sich selbst, sondern auch den Beschuldigten erheblich belastet. So habe E._____ ausgesagt, dass der Beschuldigte den Strafkläger nicht nur auf dem Parkdeck, sondern auch im weiteren Verlauf des Abends immer wieder mit Fäusten geschlagen und mit Füßen traktiert habe. E._____ habe dem Beschuldigten sogar eine Führungsrolle zugeschrieben. Diese anfänglich erhebliche Belastung des Beschuldigten habe er jedoch im Verlaufe des Verfahrens stark relativiert bzw. in der Folge habe er sich dann plötzlich an vieles nicht mehr erinnern können. An der erstinstanzlichen Hauptverhandlung sei sodann erkennbar gewesen, dass E._____ den Beschuldigten mit seinen Aussagen habe entlasten wollen. E._____ habe als guter Kollege des Beschuldigten anfänglich keinen Grund gehabt, diesen falsch zu belasten, was dafür spreche, dass die ersten Aussagen zuverlässig seien, sodass auf diese abgestützt werden könne (S. 37 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1347 f.).

Aussageverhalten von G._____

Nach Auffassung der Vorinstanz habe G._____, insbesondere was seine eigenen Tatbeiträge angehe, äusserst detailreich und widerspruchsfrei ausgesagt. Seine weitreichenden Eingeständnisse seien allerdings nicht erstaunlich, da er als Minderjähriger mit einer deutlich mildernden Strafe habe rechnen dürfen. Soweit er den Beschuldigten belastet habe, erscheine dies als glaubhaft, zumal G._____ auch ein Freund des Vorgenannten sei. Einzig hinsichtlich der Tritte gegen den Kopf des Strafklägers habe er zurückhaltend ausgesagt und sich in Widersprüche verwickelt (S. 38 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1347).

Aussageverhalten von F._____

F._____ sei von Anfang an geständig gewesen, was allerdings nicht erstaunlich sei, da er den geringsten Tatbeitrag geleistet habe. Er habe dabei relativ weitreichende Aussagen zu den von ihm beobachteten Handlungen seiner Kollegen gemacht. Gesamthaft betrachtet seien seine Aussagen widerspruchsfrei und konstant und damit insgesamt glaubhaft erfolgt. Im Weiteren sei auch er mit den anderen Tatbeteiligten befreundet, sodass es keinen Grund gebe, diese – bei gleichzeitiger Selbstbelastung – zu Unrecht zu belasten (S. 38 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1347 f.).

11.2. Konkrete Beweiswürdigung

Die Vorinstanz würdigte die objektiven und subjektiven Beweismittel zur Erstellung des Beweisthemas sodann zusammengefasst wie folgt:

Freiheitsberaubung und Entführung

Bereits in der ersten Phase – der Freiheitsberaubung – könne gestützt auf die Aussagen von G._____ und E._____ keine Rede davon sein, dass der Strafkläger freiwillig mit ihnen mitgegangen sei, wie dies der Beschuldigte behauptet habe. Der Strafkläger sei gemäss deren Aussagen bereits auf dem Parkdeck geschlagen worden, auch danach sei es immer wieder zu Schlägen gekommen. Der Beschuldigte, G._____ und E._____ hätten eine Drohkulisse aufgebaut, aus jener zu flüchten für den Strafkläger psychisch oder physisch unmöglich gewesen sein dürfte. Der Strafkläger sei nicht nur als Einzelperson drei Tätern gegenübergestanden, sondern sei auch von den bereits erfolgten Schlägen auf dem Parkdeck derart eingeschüchtert gewesen, dass er nicht in der Lage gewesen sei, um Hilfe zu rufen oder davon zu rennen. Im Weiteren hätten die Drei einen angsteinflössenden Pitbull dabeigehabt. Sodann hätten sie sich auf Tamil unterhalten, sodass der Strafkläger nicht habe einschätzen können, was noch auf ihn zukommen würde. Es werde als erwiesen erachtet, dass der Strafkläger mit seinen Peinigern nicht freiwillig durch H._____ gelaufen sei. Vielmehr hätten sie über rund 1.5 Stunden, unter anderem durch Schläge, eine Drohkulisse aufrechterhalten, welche es dem Strafkläger verunmöglicht habe zu fliehen. Dass er von den dreien eng am Körper geführt worden sei, könne demgegenüber nicht erstellt werden (S. 39 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1348 f.).

Betreffend die zweite Phase gehe aus den Aussagen der Beteiligten zwar nicht hervor, dass sich der Strafkläger aktiv gegen das Einsteigen in das Auto gewehrt habe, dennoch habe ihnen klar sein müssen, dass der Vorgenannte sicher nicht freiwillig mitgegangen sei. Dies könne schon bereits damit begründet werden, dass dem Strafkläger gemäss den übereinstimmenden Aussagen aller Beteiligter eine Mütze über den Kopf gezogen worden sei, welche es ihm verunmöglicht habe zu erkennen, in welches Auto er einsteige und wer hinter dem Steuer sitze. Zudem sei unwahrscheinlich, dass man sich von seinen Peinigern irgendwohin chauffieren lasse. Es werde erwiesen erachtet, dass die Autofahrt von H._____ nach I._____ zehn Minuten gedauert und nicht dem Willen des Strafklägers entsprochen habe (S. 39 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1348 f.).

Raub

Unbestritten sei vorliegend, dass der Strafkläger von G._____ auf dem Parkdeck dazu aufgefordert worden sei, seinen Rucksack zu öffnen und sein Portemonnaie sowie sein Handy abzugeben. Als dieser gezögert habe, habe G._____ ihm dann eine Ohrfeige oder einen Faustschlag verpasst, worauf dieser pariert habe. Die Herausgabe sei somit nicht freiwillig erfolgt. Das Handy habe er im Gegensatz zum leeren Portemonnaie an jenem Abend auch nicht mehr zurückerhalten. Das Ausnehmen des Strafklägers habe von Anfang an zum spontan gefassten Tatplan der drei Beteiligten gehört und sei auch im Interesse des Beschuldigten gewesen: G._____ habe ausgesagt, dass auch der später versuch-

te Geldbezug am Bankomaten zu dritt abgesprochen gewesen sei. Sie hätten dies abgemacht, nachdem sie auf dem Parkdeck festgestellt hätten, dass der Strafkläger kein Geld im Portemonnaie gehabt habe, was ein klarer Hinweis auf monetäre Motive aller Beteiligten darstelle. F._____ stütze diese Aussagen; er habe bereits in der Bahnhofshalle das Gefühl gehabt, dass seine Kollegen den Strafkläger hätten bestehlen wollen und dass dieses Gefühl während der Autofahrt durch den Satz «mir händ ihn welle rippe» durch jemanden bestätigt worden sei. Der Wille des Beschuldigten zum Ausnehmen des Strafklägers habe sich auch in seinem Verhalten manifestiert, indem er diesen auf dem Parkdeck geschlagen habe. G._____ habe bei seinen diesbezüglichen Aussagen immer auch seine Kollegen erwähnt («verlangten wir», «wir sagten ihm», «ergab sich dann so, dass wir ihm alles wegnahmen»). Die Vorinstanz ging davon aus, dass der Strafkläger durch die bereits erfahrene körperliche Gewalt stark eingeschüchtert gewesen sei und im Falle der Verweigerung der Herausgabe seines Handys mit weiteren Schlägen gerechnet habe. Dass der Beschuldigte dem Strafkläger gegenüber verbal gedroht habe, könne nicht erstellt werden, jedoch sei von einer konkludenten Drohung auszugehen (S. 41 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1350 f.).

versuchte räuberische Erpressung

G._____ habe angegeben, es sei zwischen ihm und den beiden Kollegen im Vorfeld abgesprochen worden, dass der Strafkläger Geld abheben solle, welches sie dann zusammen ausgeben würden. Wofür sei noch nicht klar gewesen. G._____ sei letztendlich alleine mit dem Strafkläger zum Bankomaten gegangen, was nicht gegen monetäre Motive des Beschuldigten spreche. Der Beschuldigte und E._____ hätten nämlich Angst vor allfälligen Überwachungskameras gehabt. Der Beschuldigte habe anfänglich selbst spontan ausgesagt, dass man das Geld vielleicht für ein paar Flaschen Alkohol habe ausgeben wollen; insofern seien demnach seine späteren Aussagen, wonach er kein finanzielles Interesse am zu beziehenden Geld gehabt habe, als Schutzbehauptungen zu werten. Gemäss den Aussagen des Beschuldigten und der anderen Beteiligten sei es vor allem G._____ gewesen, der aktiv Geld vom Strafkläger verlangt habe. Der Beschuldigte habe den Strafkläger zwar nicht verbal zum Geldbezug aufgefordert, habe sich beim gesamten Vorfall aber unmittelbar am bzw. neben dem Ort des Geschehens befunden. Durch seine Präsenz und dem damit verbundenen Aufrechterhalten der zuvor, unter anderem durch diverse Schläge aufgebaute Drohkulisse, habe er sich am Vorfall beteiligt. Es werde deshalb als erstellt erachtet, dass alle Beteiligten gewollt hätten, dass der Strafkläger Geld am Bankomaten abhebe. Dies sei jedoch aufgrund seines geringen Kontostands nicht möglich gewesen (S. 42 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1351 f.).

12. Beweiswürdigung der Kammer

Die Kammer schliesst sich den Ausführungen und den Schlussfolgerungen der Vorinstanz zum Aussageverhalten der Beteiligten – unter Vorbehalt der nachstehenden Erwägungen – an. Ebenfalls anschliessen kann sich die Kammer in allen Punkten der zutreffenden weiteren Beweiswürdigung durch die Vorinstanz, dies mit folgenden Präzisierungen und Ergänzungen:

12.1. Beziehungen unter den Beteiligten

Hinsichtlich der bestehenden Beziehungen zwischen den Beteiligten stellt die Kammer ergänzend fest, dass der Beschuldigte anlässlich der Hafteröffnung angab, E._____ seit langem zu kennen, die anderen Beteiligten kenne er seit etwa einem Jahr. Er treffe diese Personen meistens am Wochenende (pag. 14 Z. 52 f.). E._____ sagte aus, er kenne F._____ seit etwa drei bis vier Monaten, G._____ seit er klein sei und den Beschuldigten seit drei oder vier Jahren. Er treffe sie jeweils am Wochenende, so alle zwei Wochen. Mit G._____ sei er besser befreundet als mit den anderen (pag. 67 Z. 53 ff.). Der Strafkläger gab an, der Beschuldigte sei mit ihm in die Schule gegangen, ein Klassenzimmer nebenan. Es verbinde ihn keine Freundschaft mit ihm (pag. 155 Z. 27 ff.). Die anderen Beteiligten habe er vor dem Vorfall nicht gekannt (pag. 156 Z. 35 ff.). G._____ führte aus, er kenne E._____, er sei früher in seine Parallelklasse gegangen. Den Beschuldigten und F._____ kenne er durch den Vorgenannten. Alle drei seien gute Kollegen von ihm (pag. 247 Z. 155 f.).

12.2. Zum Aussageverhalten der Beteiligten

Die Kammer stellt in Bezug auf das Aussageverhalten des Strafklägers ergänzend und präzisierend fest, dass seine Aussagen sowohl hinsichtlich des Rahmen- als auch des Kerngeschehens grundsätzlich konstant und widerspruchsfrei erfolgt sind. Es ist zwar zutreffend, dass in den Befragungsprotokollen gewisse Tendenzen erkennbar sind, die als Aggravierung ausgelegt werden könnten. So erwähnte der Strafkläger im Verlaufe des Verfahrens plötzlich einen Angriff durch den Pitbull, dass die Beteiligten gegen ihn auch «Highkicks» ausgeführt hätten, dass sie gewollt hätten, dass er den «Maximalbetrag» vom Konto abhebe und dass im Fahrzeug alle gelacht hätten, als sie weiter auf ihn eingeschlagen hätten. Im Weiteren verzichtete er im Laufe der Einvernahmen auch zunehmend auf eine Individualisierung der Tatbeiträge der Beteiligten. Demgegenüber erwähnte der Strafkläger im Verlaufe der Einvernahmen aber auch keine wesentlichen neuen Elemente, sondern gab lediglich seinen bereits geschilderten Tathergang detaillierter wieder, was wohl auch den während des Verfahrens zunehmend konkreteren und detaillierteren Befragungen zuzuschreiben sein dürfte. Sodann ist in Übereinstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft (pag. 1504) auch nachvollziehbar, dass der Strafkläger nach sechs Jahren nicht mehr jede einzelne damalige Handlung einem einzelnen Beteiligten zuordnen kann. Auch dürften sich die Erinnerungen an seine damaligen Eindrücke über die Jahre hin bis ins Erwachsenenalter deutlich verändert haben. Es sei daran erinnert, dass der Strafkläger im Tatzeitunkt gerade mal 16-jährig war. Das Erlebte war für ihn zudem zweifellos psychisch stark belastend. Es ist notorisch, dass sich Opfer derartiger Gewalttaten zuerst im Schockzustand befinden und sich oft erst im Laufe der Zeit bzw. mit einsetzender Verarbeitung des traumatischen Ereignisses zu öffnen vermögen. Unter diesen Prämissen lassen sich die scheinbaren Aggravierungstendenzen des Strafklägers richtig einordnen. Sie führen nicht dazu, dass auf spätere Aussagen des Strafklägers nicht mehr abgestützt werden könnte. Entsprechend stellt die Kammer demnach auf die gesamten Aussagen des Strafklägers und nicht nur auf die tatnächsten ab. Den vorerwähnten Umständen ist bei der konkreten Würdigung entsprechend Rechnung zu tragen.

Hinsichtlich des Aussageverhaltens des Beschuldigten stellt die Kammer ergänzend und präzisierend fest, dass er im Laufe der Einvernahmen seine eigene Rolle stetig minimierte bzw. abschwächte und G._____ den grössten Teil der Tat-schuld anlastete. Im Weiteren weisen seine Aussagen etliche Widersprüche auf, so gab er beispielsweise unterschiedlich an, wo und wann er den Strafkläger geschla-gen habe resp. verneinte dann zum Teil auch, den Strafkläger überhaupt angefasst zu haben (pag. 291 f. Z. 85 ff., pag. 297 Z. 67 ff., pag. 1448 Z. 33 ff.). Widersprüche zeigen sich auch in seinen Angaben über sein Interesse am Geld des Strafklägers, welches dieser am Bankomaten hätte beziehen sollen (pag. 298 Z. 17 f., pag. 1181 Z. 18 ff.). Gesamthaft betrachtet enthalten die Aussagen des Beschuldigten somit etliche Lügensignale. Inwieweit dennoch auf diese Aussagen abgestellt werden kann, wird nachfolgend im Rahmen der konkreten Beweiswürdigung erörtert.

Hinsichtlich der Würdigung des Aussageverhaltens von E._____, G._____ und F._____ verweist die Kammer vollumfänglich auf die korrekten vorinstanz-lichen Ausführungen (S. 37 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1345 ff.).

12.3. Zur Entführung

Was das Einsteigen ins Auto und die Autofahrt nach I._____ betrifft, behauptete der Beschuldigte stets, der Strafkläger sei freiwillig eingestiegen und mitgefahren, da sie ihn ja hätten nach Hause chauffieren wollen (pag. 1181 Z. 36). Oberinstanzlich sagte er sodann auch aus, auch er habe gedacht, dass sie den Strafkläger nach Hause fahren würden. Die Zwischenorte habe er nicht gekannt (pag. 1499 Z. 27 ff.).

Dem Anzeigerapport vom 20. August 2015 (pag. 105 ff.) lässt sich entnehmen, dass bei der Polizei am 26. April 2015 um 02:18 Uhr die telefonische Meldung von Frau Victor Implicio Silveira eingegangen war, welche den Beschuldigten blutüber-strömt im Moonliner angetroffen hatte (pag. 109). Er sei am Bahnhof H._____ von drei Typen dunkler Hautfarbe gewaltsam ins Bahnhofparking gezerrt worden. Dort hätten sie ihn in ein Auto gezerrt, eine Mütze über das Gesicht gezogen und misshandelt. Sie hätten Geld von ihm gefordert und sein iPhone 6 entwendet. In I._____ hätten sie ihn dann aus dem Wagen geworfen.

Der Strafkläger sagte tatnah aus, es sei der Beschuldigte [«Anujan»] gewesen, welcher ihn beim Bahnhof zuerst aufgefordert habe mitzukommen (pag. 158 Z. 150). Er führte auch aus, dass er habe mitgehen müssen, weil ja noch der Pitbull dagewesen sei (pag. 159 Z. 230 ff.). Er habe vor dem Hund Angst gehabt (pag. 160 Z. 272 f.). Der Strafkläger gab zudem mehrmals an, gegen seinen Willen ins Auto gestiegen zu sein. Er habe dort auf dem Rücksitz zwischen dem Beschul-digten und G._____ sitzen müssen (pag. 178 Z. 321 ff.). Zudem sei Tamil ge-sprochen worden, sodass er nicht habe verstehen können, was sie diskutiert hät-ten. Oberinstanzlich führte er sodann aus, dass er auch im Auto noch viel geschla-gen worden sei. Er sei aufgefordert worden, still zu sein. Er höre den Beschuldigten noch heute lachen (pag. 1493 Z. 38 ff.). Auf Frage, ob er nicht hätte davonlaufen können, anstatt in das Fahrzeug einzusteigen, antwortete er, dass dies wegen dem Hund nicht möglich gewesen sei, da sie diesen gegen ihn aufgehetzt hätten (pag. 1494 Z.1 ff.).

G._____ bestätigte, dass der Strafkörper nicht freiwillig in das Auto gestiegen sei. Er sei dagegen gewesen. Sie hätten ihm im Befehlston gesagt, dass er einsteigen solle, sie würden ihn nach Hause fahren. Er wisse nicht, weshalb man ihn nicht einfach zurückgelassen habe. Als sie losgefahren seien, habe der Beschuldigte oder E._____ gesagt, sie würden nach W._____ fahren (pag. 235 Z. 201 ff.). Später relativierte er, dass der Strafkörper mit der Autofahrt vermutlich einverstanden gewesen sei, weil er sich nicht gross geweigert habe (pag. 254 Z. 145 ff.). Auf Vorhalt der verabreichten Schläge sagte G._____ dann aber wieder aus, dass der Strafkörper doch nicht freiwillig mit ihnen mitgekommen sei. Er sei gezwungen worden mitzukommen (pag. 254 Z. 159 ff.). Der Strafkörper habe zudem nichts erkennen können, da er eine Mütze getragen habe, welche ihm die Augen verdeckt habe (pag. 239 Z. 377 ff.). Während der Fahrt sei es durch ihn und den Beschuldigten zu körperlicher Gewalt gegen den Vorgenannten gekommen (pag. 239 Z. 385 ff.). Auch F._____ führte aus, er glaube nicht, dass der Strafkörper freiwillig ins Auto gewollt habe (pag. 363 Z. 196 ff.).

Die Beteiligten hatten vom ersten Treffen an jenem Abend an sukzessive eine richtiggehende Drohkulisse gegen den Strafkörper aufgebaut. Diese Drohkulisse hielten sie auch weiterhin aufrecht, als sie ihn ins Auto und nach I._____ verbrachten. Aus den vorerwähnten Aussagen geht hervor, dass sie weiter auf ihn einschlugen, ihm mit der bedrohlichen Anwesenheit des Pitbulls latent immer wieder die Ausweglosigkeit seiner Situation und die Aussichtslosigkeit allfälliger Fluchtversuche demonstrierten. Indem sie sich untereinander auf Tamil unterhielten, liessen sie ihn über den Inhalt ihrer Pläne bewusst im Ungewissen und schürten so seine Angst. Wie die Generalstaatsanwaltschaft treffend erkannte, sah der Strafkörper vor diesem Hintergrund keine realistische Möglichkeit, sich den Anweisungen seiner Peiniger zu widersetzen (pag. 1504). Im Übrigen verstand bereits die Melderin, Frau Victor Implicio Silveira, den Strafkörper klarerweise so, dass er gegen seinen Willen ins Bahnhofparking und letztendlich auch ins Auto gebracht worden sei. Aus der übereinstimmend beschriebenen Sitzposition des Strafkörpers auf der Rückbank des Personenwagens, quasi eingekesselt in der Mitte zwischen zwei Beteiligten, lässt sich zudem schliessen, dass diese so die Verhinderung allfälliger Fluchtversuche sicherstellen wollten. Ausserdem haben die Beteiligten bestätigt, dass der Strafkörper während der Fahrt weiter geschlagen wurde und zudem eine Mütze über seine Augen gezogen war, so dass er nicht sehen konnte, wohin die Reise ging. Solche Massnahmen wären bei einer Taxifahrt nach Hause völlig unnötig gewesen. Ausserdem sagten G._____ und F._____ übereinstimmend mit dem Strafkörper aus, dass dieser gezwungen worden sei, ins Fahrzeug zu steigen. Die Kammer erachtet es zudem in Übereinstimmung mit der Vorinstanz als äusserst lebensfremd, dass sich der Strafkörper, nachdem er eineinhalb Stunden malträtiert worden war, mit seinen Peinigern freiwillig in ein Auto gesetzt hätte und sich irgendwohin hätte chauffieren lassen.

Dass der Beschuldigte geglaubt haben will, sie würden den Strafkörper nach Hause fahren, und dass er mangels Ortskenntnisse die eingeschlagene Richtung dafür nicht als falsch erkannt haben will, ist angesichts der Aussagen des Strafkörpers und der anderen Beteiligten als reine Schutzbehauptung zu werten. Der guten Ordnung halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass selbst wenn der Beschuldigte

tatsächlich von einer Taxifahrt zum Domizil des Strafklägers ausgegangen wäre, er spätestens beim Aussteigen in I._____ hätte intervenieren und auf den Irrtum hinweisen müssen, was er aber nachweislich nicht tat.

G._____ sagte insbesondere aus, dass auch der Beschuldigte den Strafkläger geschlagen habe. Weil er sich mit seinen Aussagen generell auch stark selber belastete, ist kein Grund ersichtlich, weshalb er den Beschuldigten zu Unrecht der Gewalt hätte bezichtigen sollen. Es ist somit davon auszugehen, dass auch der Beschuldigte in dieser Phase gegen den Strafkläger geschlagen hat.

Im Weiteren schliesst die Kammer aus der gesamten Vorgehensweise, dass die Tat zwar nicht vollständig durchgeplant bzw. im Voraus strukturiert worden war, jedoch gestützt auf einen gemeinsam gefassten Entschluss ihren Lauf nahm, nämlich den Entschluss, den Strafkläger gemeinsam zu schikanieren, zu bedrängen und sich über die nächsten Stunden mit dem Strafkläger zu «beschäftigen».

Es gilt somit beweismässig als erstellt, dass der Strafkläger nicht freiwillig in das Fahrzeug mit dem Beschuldigten und den anderen Beteiligten einstieg und gegen seinen Willen von H._____ nach I._____ – eine Reise von ungefähr zehn Minuten – verbracht wurde. Der Beschuldigte nahm dabei insofern eine aktive Rolle ein, als dass er darum bemüht war, den Strafkläger durch Verdeckung der Sicht, durch Einkesseln auf dem Rücksitz des Autos und durch weitere Schläge zu schikanieren und in seiner örtlichen Selbstbestimmung zu beschränken.

12.4. Zum Raub

Der Beschuldigte führte aus, die Wegnahme des Portemonnaies und des Handys von C._____ sei einzig G._____ zuzuschreiben, er habe es eigentlich nicht in Ordnung gefunden, aber nicht interveniert, weil er zu stark alkoholisiert gewesen sei (pag. 298 Z. 100). Beim Parkplatz habe er den Strafkläger nicht angerührt. Er habe ihm gesamthaft nur maximal zwei «Chläpfe» gegeben, jedoch nicht in H._____ (pag. 297 Z. 67 ff.). Dies obwohl er im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 30. April 2015 noch ausgesagt hatte, dass er ihm zwei bis drei Schläge bzw. Ohrfeigen oder Fäuste beim «Bahnhof hinten» verpasst habe (pag. 291 f. Z. 80 ff.). Es sei zudem nie abgesprochen worden, dass man einen allfälligen Gewinn aus dem Verkauf des Mobiltelefons teilen würde (pag. 298, Z. 91). Oberinstanzlich führte er auf Frage, was seine Rolle bei der Abnahme des Handys gewesen sei, aus, dass er nur danebengestanden sei und nicht geschlagen habe (pag. 1499 Z. 20 ff.).

Wie die Vorinstanz korrekt feststellte, ist unbestritten, dass der Strafkläger auf dem Parkingdeck dazu aufgefordert wurde, seinen Rucksack zu öffnen und sein Portemonnaie und sein Handy abzugeben. Aus den Ausführungen aller Beteiligten geht zudem auch deutlich hervor, dass es G._____ war, der den Strafkläger zur Herausgabe dieser Wertgegenstände aufgefordert hat. Der Strafkläger gab an, er habe zuerst gedacht, es sei ein Witz, bis er von G._____ die erste Faust kassiert habe (pag. 173 Z. 127 ff.). Auch der Beschuldigte habe ihn nachher geschlagen (pag. 173 Z. 142). In diesem Zusammenhang hätten die drei untereinander Tamil gesprochen (pag. 173 Z. 160 f.). G._____ sagte bei seiner allerersten Aussage ziemlich am Anfang auf die Frage, wem er das sichergestellte Handy verkaufen

wollte, spontan aus, im Speedy-Cash oder vielleicht im Internet, er habe mit einem Erlös von CHF 300.00 gerechnet und hätte den Gewinn mit dem Beschuldigten und E._____ geteilt. Mit seinem Anteil wäre er in den Ausgang. Den Verkauf hätte er bei seinem nächsten Besuch in H._____ erledigt (pag. 232 Z. 43 ff.). Später ergänzte G._____ betreffend Handy auf Frage nach der SIM-Karte, dass seine Kollegen und er sich am Anfang nicht sicher gewesen seien, ob sie diese kaputt machen oder dem Strafkörper zurückgeben sollten. Sie hätten ihm die SIM-Karte dann wieder zurückgegeben, das Handy jedoch nicht (pag. 250 Z. 36 ff.). G._____ gab weiter an, es sei die Idee von E._____ gewesen, den Strafkörper auszunehmen (pag. 233 Z. 98 ff.). Es sei so gewesen, dass sie zu viert ohne konkreten Plan durch die Bahnhofunterführung gegangen seien und in der Mitte auf den Strafkörper getroffen seien. Der Beschuldigte habe diesen angesprochen und E._____ habe ihn gefragt, weshalb. Darauf habe E._____ dem Strafkörper befohlen, mitzukommen. Er denke, er habe die Idee spontan gefasst (pag. 234 Z. 113 ff., pag. 246 Z. 121 f.).

Aus diesen Aussagen geht hervor, dass es dem Beschuldigten wohl in erster Linie nicht darum ging, den Strafkörper auszunehmen, sondern dass er diesem aufgrund der Vorgeschichte eine Lektion erteilen wollte. Nichtsdestotrotz hiess er den spontan gefassten Plan gut und wirkte auf den Strafkörper mit physischer Gewalt ein, als dieser die Wertsachen nicht herausgeben wollte. Dass er den Strafkörper beim Bahnhof H._____ schlug, bejahte er tatnah sogar selbst, wobei er dies kurz später jedoch wieder abstritt, was als Schutzbehauptung zu werten ist. Ausserdem bestätigten auch E._____ und G._____, dass der Beschuldigte dem Strafkörper auf dem Parkdeck Schläge erteilt hatte (pag. 261, Z. 141 f.; pag. 309, Z. 42 ff.; pag. 312, Z. 179 ff.). Entgegen den Darstellungen der Verteidigung (pag. 1501) ist somit davon auszugehen, dass der Beschuldigte nicht nur passiv dastand, sondern aktiv mitwirkte. Durch dieses Verhalten arbeitete er mit den anderen Tätern zusammen weiter an der Erstellung und Aufrechterhaltung der Drohkulisse. Wie die Generalstaatsanwaltschaft zutreffend ausführte, hätte der Beschuldigte, um nicht als aktiv Mitwirkender dazustehen, in das Geschehen eingreifen oder sich mindestens davon entfernen müssen (pag. 1505). G._____ legte zudem nachvollziehbar und lebensnah dar, dass der Erlös aus dem Raubgut allen dreien zu Gute kommen sollte. Er belastete damit sowohl sich selbst als auch seine Kollegen. Welchen Grund er gehabt haben sollte, seine Kollegen und insbesondere den Beschuldigten falsch zu belasten, ist wie bereits erwähnt nicht ersichtlich. Er führte zudem auch sehr spezifisch aus, dass sie alle gemeinsam über das Schicksal der SIM-Karte diskutiert hätten. Diese den Beschuldigten belastende Aussagen durch G._____ werden zudem von F._____ gestützt, welcher aussagte, er habe das Gefühl gehabt, dass seine Kollegen den Strafkörper hätten bestehlen wollen. Jemand habe gesagt «mir händ ihn welle rippe» (pag. 351 Z. 230 ff.).

Mangels übereinstimmenden Aussagen der Beteiligten ist allerdings im Einklang mit der Vorinstanz nicht davon auszugehen, dass der Beschuldigte nebst den durch ihn tatsächlich ausgeteilten Schlägen auch noch mit solchen drohte.

Die Kammer erachtet es demnach als erstellt, dass zwar G._____ die Herausgabe des Handys und des Portemonnaies vom Strafkörper forderte, dieser Tatent-

schluss sich der Beschuldigte aber zu eigen machte, indem er auf dem Parkdeck mit Schlägen physisch auf den Strafläger einwirkte und die etablierte Drohkulisse durch seine Anwesenheit bei der Herausgabe weiter aufrechterhielt. Sodann gilt auch als erstellt, dass er die Aufteilung des Verkaufserlöses aus der Beute ebenso anstrebte, wie seine Kollegen.

12.5. Zur versuchten räuberischen Erpressung

Der Beschuldigte bestritt durchwegs, beim Bargeldbezug am Bankomaten beteiligt gewesen zu sein. Es sei G. _____ gewesen, der vom Strafläger Geld gewollt habe. Er selber habe mit E. _____ lediglich auf der anderen Strassenseite gewartet (pag. 280 Z. 345 ff., pag. 292 Z. 89 ff.). Auf Frage, was man mit dem Geld des Straflägers hätte machen wollen, gab er spontan an, dass man davon vielleicht ein paar Flaschen Alkohol gekauft hätte (pag. 298 Z. 118). Demgegenüber führte er an der erstinstanzlichen Hauptverhandlung im Widerspruch dazu aus, dass er von ihm kein Geld gebraucht habe, da er arbeiten gehe (pag. 1181 Z. 16 ff.). Oberinstanzlich gab er zu Protokoll, dass er beim Gang zum Bankomaten keine Rolle innegehabt habe (pag. 1499 Z. 24 f.). Der Beschuldigte bestritt damit am Bargeldbezug beteiligt und am Geld – mit Ausnahme der Aussage, dass damit Alkohol gekauft worden wäre – interessiert gewesen zu sein.

Der Strafläger führte auf Frage, warum man gerade zu diesem Bankomaten gegangen sei, tatnah aus, dass er es nicht wisse, weil die drei immer Tamil miteinander gesprochen hätten und er deshalb nichts verstanden habe. Wo sie hingegangen seien, habe er nicht entschieden, das hätten sie gemacht (pag. 159 Z. 207 ff.). Der Strafläger sagte mehrmals aus, dass er die drei habe überreden wollen, ihn an den Bankomaten zu begleiten, um beweisen zu können, dass er kein Geld auf seinem Konto habe. Sie hätten sich aber vor den Videoüberwachungen gefürchtet, sodass ihn schliesslich nur E. _____ (recte: G. _____) begleitet habe (pag. 176 Z. 250 ff.). Oberinstanzlich führte er aus, dass er den Beteiligten erklärt habe, dass er kein Geld auf dem Konto habe. Da sie es ihm nicht hätten glauben wollen, habe er dies beweisen wollen, indem er sie darum gebeten habe, ihn an den Automaten zu begleiten (pag. 1493 Z. 28 ff.).

G. _____ führte detailliert aus, dass sie drei – der Beschuldigte, E. _____ und er – auf Tamil untereinander besprochen und beschlossen hätten, den Strafläger aufzufordern, Geld an einem Automaten abzuheben, weil dieser zuvor kein Geld im Portemonnaie gehabt habe (pag. 252 Z. 95 ff.). E. _____ sagte damit übereinstimmend aus, dass sie sich deshalb alle zum Bankomaten bewegt hätten um zu schauen, ob der Strafläger noch Geld auf dem Konto habe (pag. 313 Z. 245 ff.). Deckungsgleich sagten sodann alle Beteiligten und auch der Strafläger aus, dass lediglich G. _____ den Strafläger zum Automaten begleitet habe und der Beschuldigte mit E. _____ auf der Strasse gegenüber gewartet habe (pag. 313 Z. 246 f., pag. 1181 Z. 10 ff.). Betreffend die Verwendung des Bargelds, welches sie damit erlangen wollten, gab G. _____ konstant an, dass sie dieses einfach hätten ausgeben wollen, aber unter ihnen dreien aufgeteilt hätten (pag. 252 Z. 95 ff., pag. 259 Z. 71 f.). Als Grund, weshalb E. _____ und der Beschuldigte nicht zum Bankomaten gegangen seien, gab er an, dass sie Angst vor den Überwachungskameras gehabt hätten (pag. 234 Z. 157 f.).

Die Kammer stellt hinsichtlich der Aussagen des Beschuldigten fest, dass dieser widersprüchlich angab, ob er ein Interesse am Bargeld gehabt habe oder nicht. Demgegenüber führten G._____ und E._____ aus, dass der Beschluss, an Bargeld des Straflägers zu gelangen, bereits auf dem Parkdeck gefasst worden sei (pag. 244 Z. 59 ff., pag. 313 Z. 245 ff.). Erst als festgestellt worden sei, dass der Strafläger über kein Bargeld im Portemonnaie verfüge, wurde der Gang zum Bankomaten angetreten. Dies sei zu dritt auf Tamil untereinander besprochen worden. Damit bestätigten sie, dass sie sich betreffend das Vorgehen laufend absprachen und gemeinsam beschlossen, wohin sie gehen würden. Beim nachfolgenden versuchten Bargeldbezug handelt es sich demnach um eine Fortsetzung des vorgenannten, bereits zuvor gefassten Entschlusses, den Strafläger auszunehmen. Darüber hinaus gestand der Beschuldigte selbst indirekt ein, Interesse am Geld gehabt zu haben, weil man damit Alkohol kaufen wollte. Seine spätere Aussage, wonach er selber Geld habe, und deshalb nicht für nötig erachtet habe, den Strafläger zu bestehlen, erweist sich als Schutzbehauptung. Im Weiteren liegen keine Gründe für eine Falschbelastung seitens von G._____ und E._____ gegenüber dem Beschuldigten vor. Es scheint der Kammer sodann in Übereinstimmung mit der Vorinstanz nachvollziehbar, dass nicht die volljährigen Personen bzw. der Beschuldigte und E._____, sondern lediglich der minderjährige G._____ den Strafläger an den Bankomaten begleitete, dies aus Angst, von der Überwachungskamera erfasst zu werden. Im Weiteren bestätigten alle Beteiligten übereinstimmend, dass der Beschuldigte nicht aktiv und verbal den Geldbezug vom Strafläger forderte. Der Beschuldigte befand sich aber stets in unmittelbarer Nähe zum Geschehen und hielt mit seiner Präsenz sowie dem beim Strafläger hervorgerufenen Eindruck weiterer zu befürchtender Schläge die Drohkulisse aufrechterhielt. Wie die Generalstaatsanwaltschaft treffend ausführte, wirkte der Beschuldigte auch in diesem Stadium dem Geschehensablauf nicht entgegen und leistete damit einen aktiven Beitrag an die gegen den Strafläger geschaffene Bedrohungslage (pag. 1505). Wie erwähnt, war der Bargeldbezug, auch wenn der Beschuldigte diesen nicht aktiv von ihm eingefordert hat, in seinem Sinne bzw. finanziellen Interesse.

Die Kammer erachtet demnach als beweismässig erstellt, dass der Beschuldigte den Strafläger zusammen mit E._____ und G._____ nach dem Verabreichen von Schlägen an einen Bankomaten führten, damit dieser Geld abhob. Der Strafläger befürchtete aufgrund des vorherigen Verhaltens der Täter weitere Schläge. Dass der Strafläger letztlich kein Geld abheben konnte, ergibt sich nicht nur aus den Aussagen von sämtlichen beteiligten Personen, sondern auch aus den der Kammer vorliegenden Unterlagen der Bank Coop (pag 120 ff.) und ist dementsprechend ebenfalls erstellt.

13. **Beweisergebnis und erstellter Sachverhalt**

Somit erachtet die Kammer zusätzlich zu den bereits rechtskräftigen abgeurteilten Tatsachen auch folgende Sachverhalte gemäss Anklageschrift als erstellt:

Der Beschuldigte und seine beiden tamilischen Kollegen zogen dem Strafläger nach dem Marsch durch H._____ eine Mütze über den Kopf und über das Gesicht, so dass er nichts mehr sehen konnte, und liessen ihn so in ein Auto steigen,

in welchem F._____ hinter dem Steuer sass. Dem Strafkläger wurde zunächst angegeben, dass man ihn nach O._____ zu sich nach Hause fahren würde, sodann fuhr man aber Richtung W._____ und setzte ihn schliesslich in I._____ aus. Der Strafkläger erduldet die rund 10-minütige Fahrt gegen seinen Willen, er war dazu gezwungen worden, auf dem Rücksitz in der Mitte, eingekesselt zwischen dem Beschuldigten und G._____ Platz zu nehmen, so dass er das Auto nicht selbständig verlassen konnte. Der Beschuldigte nahm somit auch in dieser Phase eine aktive Rolle ein und war ebenso darum bemüht, den Beschuldigten durch die Verdeckung der Sicht, das Einkesseln auf dem Rücksitz des Autos und die Schläge weiter zu schikanieren und in seiner örtlichen Selbstbestimmung zu beschränken. Dass allerdings weitere Schläge durch den Beschuldigten ange droht wurden, ist beweismässig nicht erstellt.

Im Einklang mit der Vorinstanz kann auch die Kammer festhalten, dass die in der Anklageschrift zusätzlich detailliert aufgeführte Gewalteinwirkung auf den Beschuldigten sowie die dadurch erlittenen Verletzungen und Folgeschäden für diesen Anklagepunkt nicht relevant sind und deshalb nicht zusätzlich im Detail erstellt werden müssen. Lediglich der erstellte Umstand, dass der Strafkläger während der Fahrt noch mindestens zweimal geschlagen wurde, ist als zusätzliches Indiz für die Unfreiwilligkeit des opferseitigen Mitfahrens relevant.

Der Beschuldigte hatte zusammen mit seinen tamilischen Freunden spätestens im Verlaufe des Abends – auch kurzfristig – in der gemeinsamen Muttersprache in groben Zügen ausgemacht, was mit dem Strafkläger weiter geschehen sollte. Dass man ihn ausnehmen wollte, war zwar nicht die ursprüngliche Idee des Beschuldigten gewesen, dem es in erster Linie darum ging, den Strafkläger zu schikanieren bzw. ihm eine Lektion zu erteilen, nichtsdestotrotz hiess er den gefassten Plan gut und beteiligte sich insofern daran, als dass er den Strafkläger schlug, nachdem er seine Wertsachen zuerst nicht herausgeben wollte. Zudem wird als erstellt erachtet, dass der Erlös aus der Beute in den Augen aller drei Kollegen unter ihnen aufgeteilt werden sollte.

Als beim Strafkläger neben dem Handy kein Geld aufgefunden werden konnte, wollten die drei Kollegen, dass er mit seinen Karten Geld vom Bankomaten beziehe und ihnen aushändige. Der Beschuldigte war bereits im Rahmen des Vorfalls auf dem Parkingdeck in den Plan des Ausnehmens eingeweiht gewesen und hiess diesen gut. Gleiches gilt für die Folgetat: der Beschuldigte war in den Plan eingeweiht und führte den Strafkläger ebenso gegen dessen Willen und unter dem Eindruck der bereits von allen dreien ausgeübten Gewalt zum Bankomaten, in der Absicht, einen Teil der erlangten Geldbeute für sich in Anspruch zu nehmen. Mangels Kontodeckung misslang dieser Plan jedoch.

III. Rechtliche Würdigung

14. Mittäterschaft

14.1. Theoretische Ausführungen

Das StGB enthält keine allgemeine Definition der Täterschaft. Nach der bundesgerichtlichen Umschreibung gilt als Mittäter («coauteur», vgl. Art. 26 Abs. 1, Art. 29 Abs. 1 lit. b, Art. 33 Abs. 2 und Art. D. _____ Abs. 3 StPO; aArt. 343 Abs. 2 StGB), «wer bei der Entschliessung, Planung oder Ausführung eines Deliktes vorsätzlich und in massgebender Weise mit anderen Tätern zusammenwirkt, so dass er als Hauptbeteiligter dasteht; dabei kommt es darauf an, ob der Tatbeitrag nach den Umständen des konkreten Falles und dem Tatplan für die Ausführung des Deliktes so wesentlich ist, dass sie mit ihm steht oder fällt» (BGE 135 IV 152, 155 E. 2.3.1; 133 IV 76, 82 E. 2.7; 130 IV 58, 66 E. 9.2.1; 126 IV 84, 88 E. 2c/aa; 125 IV 134, E. 3a; 120 IV 265, 271 f. E. 2c/aa). [...] Was als «wesentlich» anzusehen ist und wann die Realisierung des Delikts durch einen Tatbeitrag «steht oder fällt», bleibt allerdings noch näher zu definieren bzw. anhand der Kasuistik zu konkretisieren. Mittäterschaft verlangt in objektiver Hinsicht keine direkte Beteiligung an der (oder gar «Herrschaft» über die) Ausführung der konkreten Straftat. Auch die massgebliche, Tatherrschaft («maîtrise de fait») bzw. «Mit-Tatherrschaft» begründende Beteiligung an der Entschlussfassung bzw. an der Planung oder Koordination kann genügen (BGE 133 IV 76, 82 E. 2.7; 130 IV 58, 66 E. 9.2.1; 126 IV 84, 88 E. 2c/aa; 125 IV 134, 136 E. 3a; BGer, KassH, 1. 9. 2005, 6S.135/2005, E. 1.2.2 –1.2.8). Jedem Mittäter werden dabei – in den Grenzen seines (Eventual-)Vorsatzes – die kausalen Tatbeiträge der anderen Mit-täter angerechnet (BGE 118 IV 227, 232). Es genügt, dass die mittäterschaftlichen Beiträge sich in ihrer Gesamtheit kausal auswirken (BGer, KassH, 1.9.2005, 6S.135/2005, E. 1.2.4). Der Mittäter muss «in massgebender Weise» (BGE 133 IV 76, 82 E. 2.7; 130 IV 58, 66 E. 9.2.1; «de manière déterminante», BGE 120 IV 17, 23) mitwirken, und sein Tatbeitrag muss derart wichtig sein, dass er als Hauptbeteiligter erscheint («dans des conditions ou dans une mesure qui le font apparaître comme un participant non pas secondaire, mais principal», BGE 125 IV 134, 136 E. 3a). Es genügt dabei jede Mitwirkung in leitender Funktion, die das Verhalten der übrigen Beteiligten im Ausführungsstadium festlegt. Der Mittäter, der nur an der Entschlussfassung bzw. Planung massgeblich beteiligt war, muss allerdings kraft seiner Beziehung zu den Ausführenden weiterhin einen «tragenden Einfluss» ausüben.

Auch an spontanen, nicht geplanten Aktionen oder unkoordinierten Straftaten ist Mittäterschaft möglich (Urteil des Bundesgerichts 6B_208/2015 vom 24. August 2015 E. 12.3).

In subjektiver Hinsicht setzt Mittäterschaft Vorsatz und einen gemeinsamen Tatentschluss («animus auctoris», «Tatherrschaftswille») voraus. Der gemeinsame Tatentschluss braucht nicht ausdrücklich zu sein, er kann auch bloss konkludent bekundet werden. Eventualvorsatz genügt (Art. 12 Abs. 2 Satz 2; BGE 126 IV 84, 88 E. 2c/aa; 125 IV 134, 136 E. 3a; BGer, KassH, 1. 9. 2005, 6S.135/2005, E. 1.2.8). Der Mittäter braucht an der ursprünglichen Entschlussfassung nicht von Anfang an

mitgewirkt zu haben, er kann sich den Tatentschluss auch erst sukzessive (spätestens bis zur Vollendung des Deliktes) zu eigen machen («sukzessive Mittäterschaft», «coactivité successive», BGE 130 IV 58, 66 E. 9.2.1; 125 IV 134, 136 E. 3a; 120 IV 17, 23; 120 IV 265, 272). Das subjektive Mittäterschaftsmerkmal («das blosse Wollen der Tat») allein reicht für die Begründung von Mittäterschaft indessen nicht aus (BGE 130 IV 58, 66 E. 9.2.1; 125 IV 134, 136 E. 3a; BSK StPO-FORSTER, Vor Art. 24 N 12).

14.2. Subsumtion

Gestützt auf den erstellten Sachverhalt ist klar, dass sich der Beschuldigte, G._____ und E._____ am Abend des 26. April 2015 spontan entschlossen hatten dem Strafläger eine Lektion zu erteilen und ihn auszunehmen. Sie schikanierten ihn während fast zwei Stunden und wirkten auf ihn mit Schlägen ein. Sie hielten während der gesamten Dauer eine Drohkulisse, welche durch die Anwesenheit des Pitbulls verstärkt wurde, aufrecht. Sie unterhielten sich immer wieder auf Tamil, sodass der Strafläger nicht verstehen konnte was vor sich ging, und planten jeweils Schritt für Schritt gemeinsam das weitere Vorgehen. Demnach handelte es sich nicht um eine vorgängig strukturierte, sondern um eine spontane und etappenweise summarisch geplante Tat. Wie voranstehend erwähnt ist Mittäterschaft aber auch an wenig geplanten und unkoordinierten Aktionen wie der vorliegenden möglich. Der Beschuldigte wirkte mit seinen beiden Kollegen in massgebender Weise zusammen, indem er den Strafläger schlug, ihm drohte, ihn im Auto einkesselte bzw. durch seine Präsenz generell Teil der Drohkulisse bildete, mit welchem die Tat stand oder fiel. Er leistete damit bei der Entschliessung, Planung und Ausführung einen massgeblichen Beitrag. Der Beschuldigte ist demnach als Mittäter von E._____ und G._____ zu qualifizieren, sodass er sich die Tatbeiträge der anderen anrechnen zu lassen hat. Hinsichtlich der Bejahung der Mittäterschaft im entsprechenden Tatkomplex wird auf das nachfolgend Ausgeführte verwiesen.

15. Entführung

15.1. Theoretische Ausführungen

Strafbar macht sich, wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt (Art. 183 Ziff. 1 Abs. 2 StGB). Der Tatbestand der Entführung setzt voraus, dass sich als Folge des Verbringens an einen anderen Ort eine Machtposition des Täters über sein Opfer ergibt (BGE 118 IV 61 E. 3a). Erforderlich ist zudem, dass die Ortsveränderung für eine gewisse Dauer vorgesehen und das Opfer in seiner persönlichen Freiheit tatsächlich beschränkt ist, es insbesondere nicht die Möglichkeit hat, unabhängig vom Willen des Täters an seinen gewohnten Aufenthaltsort zurückzukehren (BGE 141 IV 10 E. 4.5.2). List wird als Doppelspiel, Falschheit, Trick, Heimtücke, Heuchelei, Verschlagenheit und ähnlich definiert. Das Opfer muss aktiv irregeführt, etwa absichtlich abgelenkt oder sonst wie getäuscht werden (z.B. wird dem Opfer ein Transport nach Hause angeboten, wodurch es freiwillig in das Entführungsfahrzeug steigt). Wer eine Person unter einem Vorwand an einen Ort lockt, damit sie sich in die Gewalt von Personen mit anderen als den vorgegebenen Zielen begibt, begeht eine Entführung durch List (Urteil des Bundesgerichts

6S.448/2004 vom 3. Oktober 2005 E. 6, in casu wurde das Opfer unter dem Vorwand, dass von ihr Fotoaufnahmen gemacht werden würden, in ein Fotostudio verbracht, wo die Täterschaft sie zum Rückzug von strafrechtlich belasteten Aussagen bewegen sollte). Bei Freiheitsberaubung und Entführung handelt es sich um Dauerdelikte. Diese enden, wenn das Opfer seine Freiheit wiedererlangt hat (BSK StGB-DELNON/RÜDY, 4. Aufl. 2019, Art. 183 N 67).

15.2. Subsumtion

Der Beschuldigte, G._____ und E._____ haben dem Strafkläger mit einer Mütze die Sicht verdeckt, so dass er weder das Auto noch den Fahrer und ganz allgemein nicht sehen konnte, wohin es ging. Sie haben ihm sodann unter der Angabe, es gehe nun nach O._____ an sein Domizil, befohlen, ins Auto zu steigen und dort auf dem Rücksitz in der Mitte zwischen dem Beschuldigten und G._____ Platz zu nehmen. Der Beschuldigte ist nicht einfach passiv dabeigestanden, sondern hat mit seinem beim Strafkläger hinterlassenen gewalttätigen Eindruck, mit seiner Präsenz und letztendlich mit seinen Schlägen im Auto einen gewichtigen Tatbeitrag geleistet. Er hat sich somit mittäterschaftlich zu verantworten und sich die Handlungen seiner Kollegen anrechnen zu lassen. Dass der Strafkläger unfreiwillig in das Auto und letztendlich nach I._____, an einen abgelegenen Ort, verbracht worden ist, ist beweismässig erstellt. Die Täter haben die Richtung der Autofahrt bestimmt und nicht der Strafkläger, welcher keinerlei Interesse daran hatte, mit seinen Peinigern an einen abgelegenen Ort zu fahren und dort weiter zusammengeschlagen zu werden. Insofern wurde die Entführung vorliegend mittels Gewalt und Drohung eingeleitet und aufrechterhalten, unbesehen von der ihm angegebenen Destination der Reise. Wie die Vorinstanz treffend festhielt, ist vor der errichteten Drohkulisse unwahrscheinlich, dass der Strafkläger sich überhaupt irgendwohin freiwillig mit seinen Peinigern hätte begeben und mehr Zeit mit ihnen – und dann erst noch in einem Auto – hätte verbringen wollen.

Doch *selbst wenn* der Strafkläger ursprünglich wegen der Hoffnung auf baldige Heimkehr (das letzte BTI-Bähnli war bereits abgefahren) noch einigermaßen freiwillig in das Auto eingestiegen wäre – wie von der Verteidigung vorgebracht – so entsprach die ihm angegebene Destination nicht dem effektiven Ankunftsort. Diesfalls wäre die Entführung mittels List (statt Gewalt und Drohung) durch die Täter bewerkstelligt worden. Der Strafkläger sah wegen der Kappe nichts, insbesondere bekam er den Richtungswechsel auf die Autobahn Richtung W._____ (statt Richtung X._____/O._____) nicht mit. Die Täter klärten ihn darüber auch nicht auf. Die rechtliche Argumentation der Verteidigung ist in diesem Punkt unbehelflich: Die Strafbarkeit der Autofahrt mit dem Strafkläger und des Verbringens nach I._____ entfällt nicht einfach deshalb, weil der Entschluss der Täterschaft zur Destination I._____/zum Ort der Gewalt allenfalls erst während laufender Fahrt gefasst worden wäre. Die Strafbarkeit der Fahrt würde diesfalls einfach später beginnen. Spätestens ab dem Richtungswechsel (also beim Z._____) hätte sich das Opfer über die Destination in einem Irrtum befunden, in welchen es von den Tätern mit List versetzt und belassen wurde. Ob dabei bereits klar war, dass man dem Strafkläger an einem abgelegenen Ort in I._____ weitere Gewalt antun würde oder nicht, ist nicht relevant, lediglich, dass es an einen anderen

Ort gebracht werden sollte, als man ihm angegeben hatte. Dass die Dauer der (strafbaren) Entführung bei vorliegendem Szenario verkürzt würde, wäre unerheblich. Vorliegend geht es um die Dauer, während welcher der Strafkläger daran gehindert war, wieder an seinen ursprünglichen Aufenthaltsort zurückzukehren. Diese war klarerweise auch ab Z. _____ immer noch erheblich.

Zu ergänzen ist, dass der Strafkläger wegen seiner eingekesselten Sitzposition im Auto auch gar nicht hätte fliehen können und dies im Lichte der bestehenden Drohkulisse der Täter wohl auch nicht gewagt hätte. Fluchtversuche wären von den drei Haupttätern offensichtlich unterbunden worden. Das Verbringen an einen anderen Ort hat klarerweise eine Machtposition des Beschuldigten und seiner Mittäter über den Strafkläger ergeben und war von relevanter Dauer.

Der Beschuldigte handelte wissentlich und willentlich. Sein Einwand, er sei im Vergleich zu den anderen nicht ortskundig gewesen, überzeugt wie bereits erwähnt nicht. Aus Bern kommend hatte ja gerade er offensichtlich das grösste Interessen, nicht noch den Umweg über O. _____ zu fahren. Dieses Element vermag jedenfalls nichts an der Vorsätzlichkeit seines Tuns zu ändern.

Schuldausschluss- und Rechtfertigungsgründe sind keine ersichtlich.

16. **Raub**

16.1. Theoretische Ausführungen

Gemäss Art. 140 Ziff. 1 Abs. 1 StGB macht sich des Raubes schuldig, wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder nachdem er den Betroffenen zum Widerstand unfähig gemacht hat, einen Diebstahl begeht.

Der Raub stellt damit ein aus Diebstahl und qualifizierter Nötigung zusammengesetztes, zweiaktiges Delikt dar. Der Diebstahl wird dadurch zum Raub, dass entweder zum Zwecke dessen Begehung oder aber zum Zwecke der Sicherung der Beute eine qualifizierte Nötigung begangen wird. Der eigentliche Raubtatbestand ist die in Diebstahlsabsicht begangene qualifizierte Nötigung. Zur Vollendung des Tatbestandes gehört zum einen ein vollendeter Diebstahl und zum anderen wird der Diebstahl erst dadurch zum Raub, dass der Täter ein tatbestandliches Nötigungsmittel anwendet, um die Eigentumsverschiebung herbeizuführen (BGE 133 IV 207 E. 4.2 mit Hinweisen).

Vollendet ist ein Diebstahl mit der Begründung neuen Gewahrsams, beendet ist die Tat hingegen erst mit dem Eintritt der Bereicherung (vgl. BGE 98 IV 83 E. 2). Als Täter kommt nur in Frage, wer den Diebstahl begangen bzw. dabei (als Mittäter oder Gehilfe) mitgewirkt hat (BSK StGB-NIGGLI/RIEDO, a.a.O., Art. 140 N 49 f.).

Der Wert des Diebesguts spielt dabei keine Rolle: Beim Raub findet die Bestimmung über die geringfügigen Vermögensdelikte gemäss Art. 172^{ter} Abs. 2 StGB keine Anwendung (vgl. BGE 124 IV 102 E. 2).

Das Gesetz sieht alternativ drei Nötigungsmittel vor: Gewalt gegen eine Person, Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben oder das Bewirken von Widerstandsunfähigkeit. Unter Gewalt gegen eine Person wird die unmittelbare physi-

sche Einwirkung auf den Körper einer Person verstanden. Dabei ist nicht vorausgesetzt, dass das Opfer durch die Anwendung von Gewalt zum Widerstand unfähig gemacht wird (BGE 133 IV 207 E. 4.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_356/2012 vom 1. Oktober 2012 E. 1.2.1; BSK StGB-NIGGLI/RIEDO, a.a.O., Art. 140 StGB N 18 ff.). Bei der Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben muss die Drohung grundsätzlich geeignet sein, das Opfer widerstandsunfähig zu machen, d.h. die angedrohte Beeinträchtigung der körperlichen Integrität muss entsprechend eine erhebliche sein. Das ergibt sich einerseits aus der Alternativität der Drohung mit der Gewalt, sollte aber auch aus der Mindeststrafe von sechs Monaten bereits klar sein. Ob dies zutrifft, ist nicht einfach zu bestimmen, wird aber anhand eines generalisierenden Massstabes zu entscheiden sein, d.h. die Drohung muss so ausgestaltet sein, dass sich ihr auch ein anderer, «besonnener Mensch» in derselben Situation beugen würde. Auch dieses Kriterium liefert keine scharfe Abgrenzung. Deutlich dürfte sein, dass die Drohung mit einer Tötlichkeit (z.B. einer Ohrfeige) nicht ausreichen kann. Umgekehrt kann nicht die Drohung mit einer schweren Körperverletzung gefordert werden, weil typischerweise die Androhung einer einfachen Körperverletzung wie z. B. das Brechen eines Arms oder das «Zusammenschlagen» durchaus geeignet ist, einen durchschnittlichen, besonnenen Menschen zum Einlenken zu bewegen. Der Täter muss die Drohung nicht ausführen wollen, es reicht aus, dass sie als ernst gemeint erscheint. Andererseits muss die Gefahr, die angedroht ist, gegenwärtig sein, d.h. ihre sofortige Verwirklichung muss in Aussicht gestellt werden (BSK StGB-NIGGLI/RIEDO, a.a.O., Art. 140 N 30 ff.). Die Androhung gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben kann sowohl ausdrücklich, wenn auch nur andeutungsweise, oder konkludent, etwa durch Vorhalten einer Waffe, erfolgen (BGE 72 IV 56).

Subjektiv setzt der Tatbestand Vorsatz sowie Aneignungs- und Bereicherungsabsicht voraus (BSK StGB-NIGGLI/RIEDO, a.a.O., Art. 140 StGB N 55 f.).

16.2. Subsumtion

Es wurde beweismässig erstellt, dass der Beschuldigte zusammen mit G._____ und E._____ am 26. April 2015 auf dem Aussendeck des Bahnhofparkings in H._____ den Strafkörper bedrängte und mit Schlägen gefügig machte mit dem Ziel, ihm das Mobiltelefon zu entwenden. Der Beschuldigte schlug das den Strafkörper im Rahmen dieser Aktion ebenfalls, weil er das Handy anfangs nicht herausgeben wollte. Der Strafkörper übergab sein Handy schliesslich an G._____. Damit war der Raub vollendet. Der Beschuldigte hatte bereits bei der (sehr kurzfristigen und summarischen) Planung der Tat – es war darüber gesprochen worden, dass man den Beschuldigten ausnehmen wollte und später während des Raubes, was mit der SIM-Karte geschehen sollte – und dann vor allem bei der Ausführung mitgeholfen. Er leistete seinen Beitrag zur Gewaltanwendung gegen den Strafkörper wissentlich und willentlich mit dem Ziel, ihn zur Herausgabe seines Handys zu bewegen. Es war auch geplant, dass er vom Verkaufserlös des Handys – welchen G._____ später aufgleisen wollte – einen Anteil erhalten würde. Somit handelte der Beschuldigte nachgewiesenermassen auch in Bereicherungsabsicht, egal, ob er damals Geld brauchte oder nicht. Die Bereicherung besteht in solchen Fällen darin, dass man das eigene Geld behalten und stattdessen das fremde Geld aus-

geben kann. Im Übrigen sei daran erinnert, dass das Gesamtkonzept des Abends darin bestand, alternativ zum geplanten Ausgang im Duo Club «seinen grausamen Spass» mit dem Strafkörper zu treiben und ihm so quasi eine Lektion zu erteilen, dies wegen der Vorgeschichte mit dem misslungenen Cannabis-Handel. Diese Vorgeschichte mit dem Strafkörper betraf nur den Beschuldigten, also hatte er letztendlich auch das grösste Interesse, den Strafkörper zu schikanieren. Da kam es gerade gelegen, dass man ihn auch noch berauben und sich selber dabei bereichern konnte. Insgesamt wurde der Beschuldigte damit zusammen mit G._____ und E._____ zum Mittäter des Diebstahls im Speziellen und auch der dazugehörigen Nötigungshandlungen. Er hat sich mithin die Handlungen seiner Mittäter, insbesondere die explizite Aufforderung von G._____ an den Strafkörper zur Herausgabe des Handys und sein Entgegennehmen des Handys wie auch die von den anderen verübten Schläge, vollständig anrechnen zu lassen.

Rechtfertigungs- und Schuldausschlussgründe sind nicht ersichtlich. Der Beschuldigte hat sich somit des mittäterschaftlich begangenen Raubes zum Nachteil des Strafkörpers schuldig gemacht.

17. Räuberische Erpressung / Versuch

17.1. Theoretische Ausführungen

Gemäss Art. 156 Ziff. 1 StGB wird wegen Erpressung bestraft, wer in der Absicht sich oder einen anderen unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Gewalt oder Androhung ernstlicher Nachteile zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selber oder einen anderen am Vermögen schädigt. Wendet der Täter gegen eine Person Gewalt an oder bedroht er sie mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib und Leben, so richtet sich die Strafe nach Art. 140 StGB (Art. 156 Ziff. 3 StGB). Im Weiteren wird auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen (S. 52 ff. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1561 ff.).

Ein Versuch liegt unter anderem dann vor, wenn ein zur Vollendung der Tat gehörender Erfolg nicht eintritt (Art. 22 Abs. 1 StGB). Beim Versuch erfüllt der Täter sämtliche subjektiven Tatbestandsmerkmale und manifestiert seine Tatentschlossenheit, ohne dass alle objektiven Tatbestandsmerkmale verwirklicht worden sind (BGE 137 IV 113 E. 1.4.2; BGE 131 IV 100 E. 7.2.1).

17.2. Subsumtion

Es ist beweismässig erstellt, dass der Beschuldigte den Strafkörper zusammen mit G._____ und E._____ geschlagen hatte und ihn unter diesem Eindruck sowie jenem weiterer zu befürchtender Schläge aufforderte, mit seinen Karten am Bankomaten von seinem Geld zu beziehen und auszuhändigen. Die Schläge sowie die beim Strafkörper dadurch und die generelle Haltung verursachte Angst vor weiteren Schlägen stellt Gewalt und Androhung ernstlicher Nachteile im Sinne von Art. 156 Ziff. 1 StGB dar. Die Schläge und die angedrohten Nachteile sind geeignet, auch eine besonnene Person in der Lage des Betroffenen gefügig zu machen und so seine freie Willensbildung und -betätigung zu beschränken. Der Beschuldigte hatte bereits bei der (sehr kurzfristigen und summarischen) Planung der Tat – es war darüber gesprochen worden, dass der Strafkörper Geld abheben sollte, da sich

keines in seinem Portemonnaie fand – und dann vor allem bei der Ausführung mitgeholfen. Er leistete seinen Beitrag zur Gewaltanwendung und Drohkulisse gegen den Strafkämer wissentlich und willentlich mit dem Ziel, ihn zum Geldabheben und Herausgeben des Geldes zu bewegen. Es war auch geplant, dass der Beschuldigte vom bezogenen Geld einen Anteil erhalten resp. dass man es zusammen ausgeben würde. Somit handelte der Beschuldigte nachgewiesenermassen auch in Bereicherungsabsicht. Betreffend Bereicherungsabsicht wird im Übrigen auf die weiteren diesbezüglichen Ausführungen bei der vorstehenden Subsumtion unter den Tatbestand des Raubes verwiesen (vgl. Ziff. 16.2 hiervor). Insgesamt wurde der Beschuldigte damit zusammen mit G._____ und E._____ zum Mittäter. Er hat sich mithin die Handlungen seiner Mittäter, insbesondere die Rädelsführung von G._____ wie auch dessen Begleitung des Strafkämers an den Bankomaten und die von den anderen verübten Schläge, vollständig anrechnen zu lassen. Der Strafkämer hätte sich bei erfolgreicher Tat durch das Abheben und Herausgeben des Geldes am Vermögen geschädigt. Dass der Geldbezug scheiterte und damit die Bereicherung und Vermögensschädigung nicht eintraten, ist nur dem Umstand zu verdanken, dass eines der Konti des Strafkämers leer war und das andere einen ungenügenden Saldo zum Geldbezug aufwies. Der Beschuldigte und seine Mittäter haben alles getan, was nach ihrer Vorstellung zur Erfüllung des Tatbestandes erforderlich war, um ebendieses Geld zu erlangen. Es liegt folglich ein strafbarer vollendeter Versuch vor.

18. **Konkurrenzen**

Eine echte Konkurrenz zwischen Freiheitsberaubung und Entführung ist nicht möglich, weil die beiden Tatformen in einer einzigen Strafbestimmung zusammengefasst worden sind (BSK StGB-DELMON/RÜDY, a.a.O, Art. 183 N 73). Weiter ist hinsichtlich Konkurrenzen festzuhalten, dass keine Freiheitsberaubung vorliegt, wenn sie lediglich als eine Begleiterscheinung eines anderen strafbaren Verhaltens auftritt. In der Anklageschrift wurden die Freiheitsberaubung und die Entführung zwar in derselben Ziffer angeklagt, der vorinstanzlichen Urteilsbegründung ist – entgegen der Auffassung der Verteidigung (pag. 1501) – jedoch deutlich zu entnehmen, dass sich der Vorwurf der Freiheitsberaubung lediglich auf den Sachverhaltskomplex «Spaziergang in H._____» und die Entführung auf das Verbringen des Strafkämers von H._____ nach I._____ bezog. Die bereits rechtskräftige Freiheitsberaubung ist demnach – entgegen der Auffassung der Verteidigung und in Übereinstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft (pag. 1504) – nicht als blosse Begleiterscheinung der Entführung zu qualifizieren, da sich die beiden Sachverhaltskomplexe zeitlich und faktisch klar in zwei Phasen unterteilen lassen und keine Tateinheit bilden.

Der Beschuldigte hat sich somit für die beiden Phasen je separat, einmal wegen Freiheitsberaubung und einmal wegen Entführung zu verantworten.

19. **Fazit**

Der Beschuldigte hat sich somit zusätzlich zu den bereits rechtskräftigen Schuldsprüchen der Entführung, des Raubes und der versuchten Erpressung, alles mitäterschaftlich am 26. April 2015 begangen, schuldig gemacht.

IV. **Strafzumessung**

20. **Anwendbares Recht**

Am 1. Januar 2018 sind die revidierten Bestimmungen des Allgemeinen Teils des Strafgesetzbuchs in Kraft getreten. Hat der Täter vor diesem Datum ein Verbrechen oder Vergehen begangen, erfolgt die Beurteilung aber erst nachher, so sind gemäss Art. 2 Abs. 2 StGB die neuen Bestimmungen anzuwenden, wenn sie für ihn milder sind. Ob das neue im Vergleich zum alten Gesetz milder ist, beurteilt sich nicht nach einer abstrakten Betrachtungsweise, sondern in Bezug auf den konkreten Fall (Grundsatz der konkreten Vergleichsmethode; BGE 134 IV 82 E. 6.2.1). Ausschlaggebend ist, nach welchem Recht der Täter für die zu beurteilende Tat besser wegkommt (BGE 126 IV 5 E. 2c mit Hinweisen). Anzuwenden ist in Bezug auf ein und dieselbe Tat nur entweder das alte oder das neue Recht. Eine kombinierte Anwendung der beiden Rechte ist ausgeschlossen (BGE 134 IV 82 E. 6.2.3).

Vorab ist zu erwähnen, dass der Raub, die schwere Körperverletzung und die räuberische Erpressung unter der alten Gesetzesfassung mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen bestraft wurden, während die Strafe erst seit Einführung des neuen Rechts per 1. Januar 2018 Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren beträgt. Dadurch erhält die Frage nach dem anwendbaren Recht eine grössere Bedeutung und wirkt sich vor allem in Bezug auf den Raub und die räuberische Erpressung akzentuierter auf die Wahl der Strafart aus.

Sodann wurde mit den neu in Kraft getretenen Änderungen des Sanktionenrechts vor allem der Anwendungsbereich der Geldstrafe eingeschränkt und derjenige der Freiheitsstrafe ausgeweitet. Die hier zur Diskussion stehende Strafzumessung betrifft nur Delikte, die allesamt vor dem 1. Januar 2018 begangen wurden. Bei konkreter Prüfung – wobei auf die nachfolgende Begründung verwiesen wird – fällt sowohl bei einer Beurteilung nach altem wie auch nach neuem Recht hinsichtlich der Freiheitsberaubung, der Entführung, des Raubes, der Nötigung und der versuchten räuberischen Erpressung für sich alleine betrachtet lediglich eine Freiheitsstrafe in Betracht. Hingegen erachtet es die Kammer konkret als angemessen für die Widerhandlung gegen das SVG – worauf ebenfalls nachfolgend eingegangen wird – eine Geldstrafe auszufällen. Hinsichtlich aller zu beurteilenden Straftaten ist das neue Recht damit nicht das mildere, so dass das zum Tatzeitpunkt geltende Recht, das StGB in seiner bis am 31. Dezember 2017 geltenden Fassung (aStGB), anzuwenden ist (Art. 2 Abs. 2 StGB).

21. **Allgemeine Grundlagen der Strafzumessung**

Gemäss Art. 47 aStGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Bei der Strafzumessung ist zwischen Tat- und Täterkomponenten zu unterscheiden. Die Tatkomponenten umfassen das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Begehung der Tat, die Willensrichtung und die Beweggründe des Täters. Zu den Täterkomponenten sind die persönlichen Verhältnisse des Täters, das Vorleben und die Vorstrafen, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, die Strafempfindlichkeit sowie weitere strafmindernde und straf erhöhende Aspekte zu zählen. Nach Art. 50 aStGB hat das Gericht in der Urteilsbegründung die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung zu begründen. Insgesamt müssen seine Erwägungen die ausgefallte Strafe rechtfertigen, d.h. das Strafmass muss plausibel erscheinen (BGE 134 IV 17 E. 2.1).

22. **Echte Konkurrenz**

Hat der Täter durch eine oder mehrere Handlungen die Voraussetzungen für mehrere gleichartige Strafen erfüllt, so verurteilt ihn das Gericht zu der Strafe der schwersten Straftat und erhöht sie angemessen. Es darf jedoch das Höchstmass der angedrohten Strafe nicht um mehr als die Hälfte erhöhen. Dabei ist es an das gesetzliche Höchstmass der Strafart gebunden (Art. 49 Abs. 1 aStGB).

Die Bildung einer Gesamtstrafe nach Art. 49 Abs. 1 aStGB ist nur bei gleichartigen Strafen möglich. Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind nicht gleichartig und daher kumulativ zu verhängen. Das Gericht kann auf eine Gesamtfreiheitsstrafe nur erkennen, wenn es im konkreten Fall für jeden einzelnen Normverstoss eine Freiheitsstrafe ausfällen würde (sogenannte konkrete Methode). Dass die massgebenden Strafbestimmungen abstrakt gleichartige Strafen vorsehen, genügt nicht (BGE 144 IV 313 E. 1.1.1; 144 IV 217 E. 2.2; 142 IV 265 E. 2.3.2; 138 IV 120 E. 5.2).

Die frühere Rechtsprechung liess Ausnahmen von der erwähnten konkreten Methode zu, dies beispielsweise bei zeitlich und sachlich eng miteinander verknüpften Straftaten, die sich nicht sinnvoll auftrennen und für sich allein beurteilen lassen (Urteile des Bundesgerichts 6B_523/2018 vom 23. August 2018 E. 1.2.2; 6B_210/2017 vom 25. September 2017 E. 2.2.1; 6B_1011/2014 vom 16. März 2015 E. 4.4). Eine weitere Ausnahme galt, wenn nicht eine deutlich schwerere Tat zusammen mit einer oder wenigen weiteren, leichter wiegenden Nebentaten zu sanktionieren war und bei einer Gesamtbetrachtung nur eine 360 Einheiten übersteigende Sanktion als verschuldensangemessen erschien (Urteile des Bundesgerichts 6B_499/2013 vom 22. Oktober 2013 E. 1.8; 6B_157/2014 vom 26. Januar 2015 E. 3.1; 6B_65/2009 vom 13. Juli 2009 E. 1.4.2).

Seit BGE 144 IV 313 sind solche Ausnahmen nicht mehr zulässig (vgl. dort E. 1.1.2 mit Hinweis auf BGE 144 IV 217 E. 3.5.4; vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 6B_59/2020 vom 30. November 2020 E. 4.4; 6B_619/2019 vom 11. März 2020 E. 3.4).

Weiterhin gilt jedoch nach neuem Recht, dass das Gericht anstelle einer Geldstrafe auf eine Freiheitsstrafe erkennen kann, wenn eine Geldstrafe voraussichtlich nicht

vollzogen werden kann (Art. 41 Abs. 1 Bst. b StGB). Eine kurze Freiheitsstrafe anstelle einer Geldstrafe von höchstens 180 Tagessätzen ist gemäss Art. 41 Abs. 1 Bst. a StGB (in Kraft seit 1. Januar 2018) zudem zulässig, wenn eine solche geboten erscheint, um den Täter von der Begehung weiterer Verbrechen oder Vergehen abzuhalten. Vor dem 1. Januar 2018 sah das Gesetz auch für Strafen von mehr als sechs Monaten bis zu einem Jahr alternativ Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vor (vgl. Art. 34 Abs. 1 aStGB). Bei der Wahl der Sanktionsart für Strafen zwischen sechs Monaten und einem Jahr war als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen. Bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen war entsprechend dem Prinzip der Verhältnismässigkeit die Geldstrafe als weniger eingriffsintensive Sanktion zu bevorzugen (BGE 134 IV 82 E. 4.1; Urteile des Bundesgerichts 6B_141/2021 vom 23. Juni 2021 E. 1.3.2 und 6B_112/2020 vom 7. Oktober 2020 E. 3.2).

Auch nach der neusten Rechtsprechung darf aber eine Gesamtfreiheitsstrafe ausgesprochen werden, wenn viele Einzeltaten zeitlich sowie sachlich eng miteinander verknüpft sind *und* eine blossе Geldstrafe bei keinem der in einem engen Zusammenhang stehenden Delikte geeignet ist, in genügendem Masse präventiv auf den Täter einzuwirken (Urteile des Bundesgerichts 6B_141/2021 vom 23. Juni 2021 E. 1.3.2; 6B_496/2020 vom 11. Januar 2021 E. 3.4.2; 6B_112/2020 vom 7. Oktober 2020 E. 3.2; 6B_1186/2019 vom 9. April 2020 E. 2.2 und 2.4). Vorliegend ist zwar altes Recht anwendbar, das Rückwirkungsverbot bezieht sich aber nicht auf die Rechtsprechung, sodass das Vorgenannte vorliegend zu berücksichtigen ist.

Bei der Strafzumessung ist vorab der Strafrahmen für die schwerste Straftat zu bestimmen. Alsdann hat das Gericht die Einsatzstrafe für die schwerste Straftat innerhalb des Strafrahmens festzusetzen, indem es alle diesbezüglichen strafehöhenden und strafmindernden Umstände berücksichtigt. Bei der Festsetzung der Einsatzstrafe sind zunächst alle (objektiven und subjektiven) verschuldensrelevanten Umstände zu beachten. In einem weiteren Schritt sind die übrigen Delikte zu beurteilen. Auch insoweit muss das Gericht den jeweiligen Umständen Rechnung tragen (BGE 144 IV 217 E. 2.2.3; Urteil des Bundesgerichts 6B_559/2018 vom 26. Oktober 2018 E. 4.4). In weiteren Schritten hat die Strafzumessung auch für die übrigen Delikte zu erfolgen. Liegt eine gleichartige Strafe vor, ist die Einsatzstrafe unter Einbezug der anderen Straftaten angemessen zu erhöhen, wobei in Anwendung des Asperationsprinzips aufzuzeigen ist, in welchem Ausmass die Einsatzstrafe erhöht wird. Das Gericht hat sämtliche Einzelstrafen für die von ihm zu beurteilenden Delikte festzusetzen und zu nennen, damit beurteilt werden kann, ob die einzelnen Strafen und deren Gewichtung bei der Strafschärfung bundesrechtskonform sind (BGE 142 IV 265 E. 2.4.3).

Erst nach der Festlegung der Gesamtstrafe für sämtliche Delikte sind endlich die allgemeinen Täterkomponenten zu berücksichtigen (Urteile des Bundesgerichts 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.3.2; 6B_42/2016 vom 26. Mai 2016 E. 5.1; 6B_236/2016 vom 16. August 2016 E. 4.2).

23. **Strafart, Methodik und Strafraumen**

Der Beschuldigte ist insgesamt für folgende, teilweise bereits rechtskräftige Schuldsprüche zu bestrafen:

- **Freiheitsberaubung**, bedroht mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe (Art. 183 Ziff. 1 aStGB);
- **Entführung**, bedroht mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe (Art. 183 Ziff. 1 aStGB);
- **Raub**, bedroht mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen (Art. 140 Ziff. 1 aStGB);
- **Nötigung**, mehrfach begangen in 2 Fällen, bedroht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 181 aStGB);
- **versuchte räuberische Erpressung**, bedroht wie Raub, mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen (Art. 156 Ziff. 3 i.V.m. 140 Ziff. 1 aStGB);
- **versuchte schwere Körperverletzung**, bedroht mit Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren oder Geldstrafe nicht unter 180 Tagessätzen (Art. 122 aStGB);
- **Widerhandlungen gegen das SVG** (Fahren unter Drogeneinfluss), bedroht mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (Art. 91 Abs. 2 lit. b aSVG).

In allen Schuldpunkten steht (neben der Freiheitsstrafe) auch eine Geldstrafe (von 1 resp. 180 bis 360 Strafeinheiten) offen. Es ist deshalb vorab die Strafart (ohne konkrete Höhe der Strafe) für jedes Delikt einzeln zu bestimmen (BGE 147 IV 241 E. 3.2, 144 IV 313 E.1.1.1).

Der Beschuldigte ist einschlägig vorbestraft. So beging er bereits im Frühjahr 2013 einen bewaffneten Raub und wurde – damals noch unter dem Jugendstrafrecht – mit Strafbefehl vom 5. November 2013 zu einem Freiheitsentzug von einem Monat bedingt bei einer Probezeit von einem Jahr verurteilt. Zwar nach Ablauf der Probezeit, aber lediglich zwei Jahre nach der Vortat beging der Beschuldigte die ihm heute zur Last gelegten Delikte. Diese Delikte stehen – soweit die Vorfälle in der Nacht vom 26. April 2015 betreffend – zweifellos in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang. Aufgrund dessen, dass der Beschuldigte sich offenbar auch durch seine Vorstrafe nicht in seiner Delinquenz beirren liess, hält die Kammer in Übereinstimmung mit der Vorinstanz für diese Delikte einzig eine Freiheitsstrafe als sachgerecht, zweckmässig und geeignet, um den Beschuldigten von der Begehung weiterer Verbrechen und Vergehen abzuhalten.

Die drei Delikte mit dem abstrakt gleichsam höchsten Strafraumen sind der Raub, die räuberische Erpressung und die schwere Körperverletzung. Sind mehrere Straftatbestände mit gleichem Strafraumen zu beurteilen, ist an sich jedes Delikt für die Einsatzstrafe geeignet. Gleichwohl erscheint es sinnvoll, von derjenigen Straftat auszugehen, die im konkreten Fall die höchste Strafe nach sich zieht (MATHYS, Leitfaden Strafzumessung, 2. Auflage 2019, N 485). Im Einklang mit der Vorinstanz kommt auch die Kammer zum Schluss, dass die schwere Körperverletzung vorlie-

gend nicht nur abstrakt im schwersten Strafraumen zu liegen kommt, sondern auch konkret die schwerste Strafe nach sich ziehen wird, so dass die Strafe für die schwere Körperverletzung als (hypothetisch) vollendetes Delikt vorab als Einsatzstrafe zu bestimmen ist. Der abstrakte Strafraumen beträgt Geldstrafe von 180 Tagessätzen bis 10 Jahre Freiheitsstrafe. Es sind keine Gründe ersichtlich, den abstrakten Strafraumen über- oder unterzuschreiten, was ohne aussergewöhnliche Umstände auch gar nicht zulässig wäre (BGE 136 V 55 E. 5.8).

Hinsichtlich der Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz erachtet die Kammer – mangels sachlichen und zeitlichen Zusammenhangs mit den Vorfällen vom 26. April 2015 – sowie aufgrund dessen, dass der Beschuldigte diesbezüglich noch nicht vorbestraft ist, die Geldstrafe als die konkret angemessene Strafart. Der Strafraumen beträgt damit 1 Tagessatz bis 360 Tagessätze. Auch diesbezüglich sind keine Gründe ersichtlich, die es rechtfertigen würden diesen abstrakten Strafraumen über- oder unterzuschreiten.

24. **Konkrete Strafzumessung**

24.1. Versuchte schwere Körperverletzung (rechtskräftiger Schuldspruch)

Rechtskräftig erstellter und beurteilter Sachverhalt gemäss Vorinstanz

Die Vorinstanz erachtete in Bezug auf den Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung folgenden Sachverhalt als erstellt (S. 46 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1355):

In I._____ angekommen, musste das Opfer aussteigen, kassierte Faustschläge des Beschuldigten und musste sich dann auf den Boden legen, um das Fahrzeug später nicht erkennen zu können. Danach ist es seitens des Beschuldigten, E._____ und G._____ zu körperlicher Gewalt gegen C._____ gekommen. Insbesondere hat der Beschuldigte C._____ mindestens zwei Fusstritte gegen das Gesicht zugefügt. C._____ hat dadurch folgende Verletzungen erlitten: Eine Hirnerschütterung, die eine stationäre Aufnahme im Spital zur Folge hatte, eine Rippenkontusion, eine Rissquetschwunde im Gesicht an der linken Wange, eine Schwellung des linken Augenlids und der linken Wange, an der rechten Schläfe und im Bereich des Haaransatzes eine Haut-Unterblutung, mehrere Haut-Einblutungen an der Brust, diverse Haut-Unterblutungen, Hautrötungen und oberflächliche Hautabschürfungen. C._____ war während fünf Tagen arbeitsunfähig. Während drei bis dreieinhalb Monaten nach dem Vorfall spürte er einen Druck und Schmerzen unter einem Auge; elf Monate nach dem Vorfall spürte er beim Schliessen der Augen immer noch eine Narbe in diesem Bereich, und ein Auge war immer noch leicht gerötet. Anschliessend liess die Gruppe von C._____ ab und entfernte sich mit dem Auto.

Objektive Tatschwere

Da vorliegend die Strafe für ein versuchtes Delikt festzusetzen ist, ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung zuerst die schuldangemessene Strafe für das vollendete Delikt nach dem Vorsatz des Täters festzulegen. Massgeblich ist demnach, welche Folgen eingetreten wären, wenn die strafbare Handlung entsprechend dem Vorsatz des Täters vollendet worden wäre (MATHYS, a.a.O., N 89). Die derart ermittelte hypothetische Strafe ist in der Folge unter Berücksichtigung des fakultativen Strafmilderungsgrunds von Art. 22 Abs. 1 aStGB zu reduzieren (Urteil des Bundesgerichts 6B_466/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.3.1).

Der Beschuldigte verletzte durch seine Gewalteinwirkung das hochrangige Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit des Straflägers. Hinsichtlich des Ausmasses der Verletzung bzw. der Gefahr einer schwereren Verletzung stellt die Kammer fest, dass der Strafläger in stehender Position mehrere Faustschläge des Beschuldigten sowie auf dem Boden liegend mindestens zwei Fusstritte gegen sein Gesicht erlitt. Da der Strafläger bei den Tritten gegen sein Gesicht am Boden lag, konnte er diesen nicht ausweichen bzw. sich nicht dagegen wehren. Es war ihm lediglich möglich, die Hände schützend vor sein Gesicht zu halten. Wie die Vorinstanz zutreffend ausführte, ist die Gefahr einer schwereren Verletzung bei Fusstritten ins Gesicht eines am Boden liegenden Opfers sehr gross und es ist nur dem Zufall zu verdanken, dass der Strafläger keine schwereren Verletzungen davongetragen hat (S. 64 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1372).

Hinsichtlich der Verwerflichkeit des Handels ist zu beurteilen, welche Anstrengungen der Täter unternommen hat, um die Tat zu begehen. Vor der Ankunft in I._____ wurde der Strafläger bereits auf dem «Spaziergang in H._____» sowie auf der darauffolgenden Autofahrt schikaniert und malträtirt, sodass er bei der Ankunft in I._____ bereits stark angeschlagen und eingeschüchtert war. Der Beschuldigte und seine Mittäter schlugen damit in mehrfacher Überzahl auf ein bereits verletztes und körperlich geschwächtes Opfer ein. Die Bereitschaft zu Fusstritten gegen den bereits am Boden liegenden Strafläger zeugen von einer hohen kriminellen Energie.

In Anbetracht des sehr weiten Strafrahmens und der grossen Bandbreite von möglichen schweren Körperverletzungen erachtet die Kammer das objektive Tatverschulden als noch gerade leicht. Eine Einsatzstrafe von 40 Monaten für die hypothetisch vollendete Tat ist damit angemessen.

Subjektive Tatschwere

Der Beschuldigte handelte vorliegend mit Eventualvorsatz, was verschuldensmindernd berücksichtigt wird. Seine Beweggründe lagen vorliegend darin, mit dem Strafläger aufgrund des misslungenen Marihuana-Deals abrechnen und ihm eine Lektion erteilen zu wollen. Er wollte demnach an diesem Rache üben und seinen Ruf wiederherstellen. Zudem war der Beschuldigte auch erzürnt darüber, dass vom Strafläger kein Geld hatte erhältlich gemacht werden können. Diese Beweggründe wirken sich, auch wenn der Beschuldigte zu einem gewissen Grad alkoholisiert gewesen sein dürfte, verschuldenserhöhend aus. Ausserdem wäre die vorliegende Tat ohne Weiteres vermeidbar gewesen, hätte er mit dem Strafläger lediglich das Gespräch gesucht und diesen nicht zusammen mit seinen Kollegen physisch und psychisch derart angegangen. Wie die Vorinstanz zutreffend feststellte, wäre es dem Beschuldigten im Verlaufe des Abends überdies vor jedem weiteren Handlungsschritt möglich gewesen, von weiteren Taten abzusehen. Es hätte verschiedentlich die Gelegenheit bestanden, zur Vernunft zu kommen und es nicht bis zur kompletten Eskalation in I._____ kommen zu lassen.

Die verschuldensangemessene Strafe reduziert sich demnach aufgrund des Eventualvorsatzes um acht Monate, erhöht sich aber aufgrund der Beweggründe und

der Vermeidbarkeit wiederum um vier Monate. Damit resultiert eine verschuldensangemessene Strafe für die hypothetisch vollendete Tat von 36 Monaten.

Strafmilderungsgrund: Versuch

Führt der Täter, nachdem er mit der Ausführung eines Verbrechens oder Vergehens begonnen hat, die strafbare Tätigkeit nicht zu Ende oder tritt der zur Vollendung der Tat gehörende Erfolg nicht ein oder kann dieser nicht eintreten, so kann das Gericht die Strafe mildern (Art. 22 Abs. 1 aStGB).

Die verschuldensangemessene Strafe für das vollendete Delikt ist aufgrund der lediglich versuchten Tatbegehung zu reduzieren. Die Reduktion hängt von der Nähe des Erfolges und von den tatsächlichen Folgen der Tat ab.

Der Beschuldigte hat nach seinem Plan alles gemacht, um die Tat zu verwirklichen. Es ist lediglich dem Zufall zu verdanken, dass es zu keiner schweren Körperverletzung, insbesondere zu Hirnschäden resp. neurologischen Ausfällen kam. Nichtsdestotrotz trug der Strafkläger eine Hirnerschütterung, welche die stationäre Aufnahme im Spital zur Folge hatte, eine Rippenkontusion, eine Rissquetschwunde im Gesicht sowie weitere Schwellungen, Hautunterblutungen und Hautabschürfungen davon. Eine Reduktion der Strafe, wegen der Erfolgsnähe sowie der tatsächlichen Folgen der Tat erachtet die Kammer im Umfang von ca. 20% bzw. sieben Monaten als angemessen.

Einsatzstrafe

Damit resultiert eine verschuldensangemessene Strafe von **29 Monaten**.

24.2. Asperation für Raub

Objektive Tatschwere

Die von Art. 140 aStGB geschützten Rechtsgüter bilden das Vermögen und die persönliche Freiheit, darunter insbesondere die körperliche und psychische Integrität des Opfers. Indem der Strafkläger zum Zwecke der Wegnahme seines Handys und Portemonnaies geschlagen bzw. ihm mit Schlägen gedroht wurde, sind die vorgenannten Rechtsgüter verletzt worden. Obwohl der erlangte Vermögenswert (Handy) immer noch verhältnismässig gering ausfiel, ist die Art und Weise der Erlangung als verwerflich zu betrachten. Die Mittäter gingen nämlich in Überzahl bzw. zu dritt auf den Strafkläger los und waren in Begleitung eines Pitbulls, welcher den Strafkläger zusätzlich einschüchterte und damit in Schach hielt. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass der Beschuldigte die gleiche Schule wie der Strafkläger besuchte und damit ein Bekanntschaftsverhältnis bestand, was der Beschuldigte insofern ausnutzte, als dass der Strafkläger ganz am Anfang noch mehr oder weniger freiwillig mit ihm mitging. Der Strafkläger musste nicht erwarten, von einem Mitschüler derart angegangen zu werden.

In Anbetracht des weiten Strafrahmens ist das Verschulden allerdings als sehr leicht zu bezeichnen. Die Kammer erachtet eine Strafe von acht Monaten als angemessen.

Subjektive Tatschwere

Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz, was sich infolge Tatimmanenz neutral auswirkt. Als Beweggründe standen vor allem die Schikane und die Machtdemonstration gegenüber dem Strafläger im Zentrum, erst in zweiter Linie handelte der Beschuldigte auch aus monetären Überlegungen. Dieser Umstand wirkt sich strafferhöhend aus. Im Weiteren wäre es dem Beschuldigten durchaus möglich gewesen, von der Tat abzusehen. Die subjektiven Tatkomponenten wirken sich gesamthaft um einen Monat verschuldenserhöhend aus.

Asperation

Die verschuldensangemessene Strafe von neun Monaten wird mit sechs Monaten zur Einsatzstrafe asperiert. Damit resultiert eine Strafe von **35 Monaten**.

24.3. Asperation für Freiheitsberaubung (rechtskräftiger Schuldspruch)

Rechtskräftig erstellter und beurteilter Sachverhalt gemäss Vorinstanz

Die Vorinstanz erachtete in Bezug auf den Vorwurf der Freiheitsberaubung folgenden Sachverhalt als erstellt (S. 45 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1354):

Danach musste C._____ gegen seinen Willen weiter Richtung Y._____ mitgehen. Der Beschuldigte, E._____ und G._____ haben C._____ sodann weiter in Richtung Innenstadt gedrängt. Dort wurde C._____ vom Beschuldigten, E._____ und G._____, nach dem Verabreichen von Schlägen an den Bankomaten der damaligen Bank Coop geführt, [...].

Objektive Tatschwere

Geschütztes Rechtsgut von Art. 183 aStGB bildet die körperliche Bewegungsfreiheit. Indem der Beschuldigte und seine Kollegen den Strafläger während über einer Stunde zwangen, mit ihnen durch H._____ zu laufen, verletzten sie das vorgenannte Rechtsgut in einem nicht unerheblichen Masse. Hinsichtlich der Verwerflichkeit des Handels ist festzustellen, dass nicht nur eine, sondern drei Personen in Begleitung eines Pitbulls auf den Strafläger einwirkten. Sie bauten eine Drohkulisse auf und wendeten Gewalt an, wenn er ihnen nicht Folge leistete. Diese Umstände wirken sich verschuldenserhöhend aus. Die Tat wurde aber nicht im Voraus geplant, sondern der jeweilige Tatentschluss wurde im Laufe des Abends stets spontan erweitert. Zudem kann auch nicht von einer professionellen, organisierten Vorgehensweise gesprochen werden. Im Weiteren wurde der Beschuldigte nicht durch abgelegene, menschenleere Gegenden, sondern durch die belebte, ihm bekannte H._____ Innenstadt gelotst. Der Strafläger sah zudem bis zum Überzug der Mütze auch, wohin er geführt wurde. Diese vorgenannten Umstände wirken sich verschuldensmässig insgesamt neutral aus.

In Anbetracht dessen, dass durchaus längerfristige und massivere Freiheitsberaubungen denkbar sind, erachtet die Kammer das Verschulden als immer noch leicht.

Subjektive Tatschwere

Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich, was sich neutral auswirkt. Beweggrund war wiederum die Machtdemonstration des Beschuldigten gegenüber dem Strafläger sowie die Absicht, an dessen Geld zu gelangen – der Marsch zielte

letztendlich auf einen Bankomaten hin – was sich verschuldenserhöhend auswirkt. Die Tat wäre sodann ohne Weiteres vermeidbar gewesen.

Die Kammer erachtet unter Berücksichtigung der vorerwähnten Aspekte eine Strafe von sechs Monaten, welche im Umfang von vier Monaten zur Einsatzstrafe asperiert wird, als angemessen. Damit resultiert eine Strafe von **39 Monaten**.

24.4. Asperation für Entführung

Objektive Tatschwere

Geschütztes Rechtsgut stellt auch hier die Fortbewegungsfreiheit dar, welche Teil der persönlichen Freiheit bildet. Dieses wurde vorliegend dadurch verletzt, dass der Strafkörper gegen seinen Willen mit dem Auto von H._____ nach I._____ verbracht wurde. Da die Fahrt lediglich 10 Minuten dauerte, wurde der Strafkörper in seiner Bewegungsfreiheit nicht erheblich beeinträchtigt. Hinsichtlich der Verwerflichkeit des Handelns ist jedoch festzustellen, dass dem Strafkörper eine Mütze über das Gesicht gezogen wurde, weswegen er nicht erkennen konnte, wohin die Fahrt ging und wer überhaupt mit ihm im Auto sass. Sodann wurde er an einen abgelegenen und komplett unbelebten Ort verbracht. Im Weiteren besprachen sich die Mittäter immer wieder auf Tamil, so dass der Strafkörper über die weiteren Schritte komplett im Dunkeln blieb. Der Beschuldigte und G._____ wirkten auf dieser Fahrt weiter mit Schlägen auf ihn ein. Der Strafkörper führte auch aus, dass ihn das hämische Lachen des Beschuldigten während der Schläge im Auto noch heute verfolge und psychisch belaste. Diese Umstände wirken sich verschuldenserhöhend aus.

In Anbetracht des weiten Strafrahmens ist das objektive Tatverschulden immer noch als leicht zu betrachten.

Subjektive Tatschwere

Der Beschuldigte handelte mit direktem Vorsatz. Dies ist neutral zu berücksichtigen. Beweggrund war auch hier wiederum die Machtdemonstration gegenüber dem Strafkörper, indem dieser an einem von seinem Wohnort weit entfernten Ort ausgesetzt wurde. Zudem verliehen die Täter ihrem Ärger darüber Ausdruck, dass kein Geld hatte erhältlich gemacht werden können. Diese Beweggründe wirken sich verschuldenserhöhend aus, wobei das Tatverschulden insgesamt immer noch als leicht bezeichnet werden kann.

Die Kammer erachtet demnach eine Strafe von acht Monaten, asperiert mit sechs Monaten zur Einsatzstrafe als angemessen. Damit resultiert eine Strafe von **45 Monaten**.

24.5. Asperation für versuchte räuberische Erpressung

Objektive Tatschwere

Art. 156 aStGB schützt das Rechtsgut der freien Willensbildung bzw. -betätigung sowie das Vermögen. Ist die Erpressung räuberisch, treten zudem die geschützten Rechtsgüter des Raubes hinzu (vgl. Ziff. 24.2.). Indem der Beschuldigte und seine Kollegen den Strafkörper unter Anwendung von Gewalt bzw. Verabreichung von Schlägen zu einem Bankomaten führten, wo dieser von seinem Konto Geld abhe-

ben sollte, wurden die vorgenannten Rechtsgüter verletzt. Hinsichtlich der (hypothetischen) Folgen der Tat ist massgeblich, was sich der Täter nach seinem Vorsatz vorgestellt hat. Der Beschuldigte sagte aus, dass man mit dem Geld wohl ein paar Flaschen Alkohol gekauft hätte, sodass er davon ausging, keinen grösseren Betrag erhältlich machen zu können. Hinsichtlich der Verwerflichkeit des Handelns ist festzustellen, dass der Beschuldigte mit seinen Kollegen die Drohkulisse durch die anhaltende Gewaltanwendung und die Anwesenheit des Pitbulls aufrechterhielt und den Strafkläger damit in eine Zwangslage brachte. Die weitere Vorgehensweise war insofern eher lückenhaft und fortlaufend spontan geplant, als dass letztendlich lediglich der minderjährige G._____ den Strafkläger die letzten Meter an den Bankomaten begleitete, dies aus Angst vor den Überwachungskameras. Die Vorgehensweise ist zudem insgesamt als hartnäckig zu bezeichnen, da der Strafkläger nur deshalb zum Bankomaten geführt wurde, weil zuvor auf dem Parkdeck aus dessen Portemonnaie kein Bargeld hatte erhältlich gemacht werden können. Ausserdem wurde der Strafkläger angewiesen, den Geldbezug mit zwei verschiedenen Karten zu versuchen, was den Eindruck der Nachdrücklichkeit und Hartnäckigkeit des Geldbeschaffungsplans noch verstärkt.

In Anbetracht des sehr weiten Strafrahmens ist immer noch von einem sehr leichten objektiven Tatverschulden auszugehen.

Subjektive Tatschwere

Der Beschuldigte handelte direktvorsätzlich, was neutral zu werten ist. Der Beweggrund liegt in der Absicht der finanziellen Bereicherung, was deliktsimmanent ist und sich damit neutral auf das Verschulden auswirkt. Die Tat wäre im Weiteren vermeidbar gewesen.

Die Kammer erachtet eine Strafe für die hypothetisch vollendete Tat von neun Monaten als angemessen.

Strafmilderungsgrund: Versuch

Der Beschuldigte hat gemäss seiner Vorstellung bzw. dem gemeinsamen Plan alles gemacht, um die Tat zu verwirklichen. Dass letztendlich keine Bereicherung eintrat ist nur dem Umstand zu verdanken, dass die Konti des Strafklägers leer bzw. fast leer waren. Eine Reduktion der Strafe um ca. 20%, ausmachend zwei Monate, erscheint in Übereinstimmung mit der Vorinstanz angemessen. Die Strafe reduziert sich damit auf sieben Monate. Diese wird mit fünf Monaten zur Einsatzstrafe asperiert. Damit resultiert eine Strafe von **50 Monaten**.

24.6. Asperation für mehrfach begangene Nötigung (rechtskräftiger Schuldspruch)

Rechtskräftig erstellter und beurteilter Sachverhalt gemäss Vorinstanz

Die Vorinstanz erachtete in Bezug auf den Vorwurf der mehrfach begangenen Nötigung folgenden Sachverhalt als erstellt (S. 46 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1355):

Ebenso hat der Beschuldigte, zusammen mit E._____ und G._____, C._____ gezwungen, zu versprechen, nicht zur Polizei zu gehen und seinen Eltern nichts über das Vorgefallene zu sagen, dies unter der Drohung, dass die Täter wüssten, wo C._____ wohne, und dass sie und andere

Personen ihm noch mehr antun würden, wenn C. _____ sich nicht an sein Versprechen halte. In diesem Zusammenhang hat G. _____ mit seinem Mobiltelefon ein Foto des Mofa-Ausweises von C. _____ gemacht. C. _____ musste das Versprechen im Laufe des Abends mehrmals wiederholen, vor und nach dem Zufügen von Gewalt; mindestens einmal wurde er dabei auch mit einem Mobiltelefon gefilmt.

Objektive Tatschwere

Geschütztes Rechtsgut bildet vorliegend die Freiheit der Willensbetätigung sowie die Handlungsfreiheit. Indem der Beschuldigte und seine Kollegen dem Strafkläger das Versprechen abnötigten, nicht zur Polizei zu gehen und seinen Eltern nichts davon zu erzählen, indem sie ihm androhten, dass sie ihm ansonsten noch mehr antun würden, verletzen sie das vorgenannte Rechtsgut.

In Übereinstimmung mit der Vorinstanz können hierbei die Richtlinien des Verbandes Bernischer Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte (VBRS) herangezogen werden, welche für folgenden Referenzsachverhalt eine Strafe von 120 Strafeinheiten vorsehen:

Der Täter glaubt, zu Unrecht von einer Einzelfirma entlassen worden zu sein. Er begibt sich darauf täglich (insgesamt 126mal) zur Firma, um mit den zwei Chefs unter diffusen Drohungen über seine Wiederanstellung zu diskutieren und verfolgt diese auch im Auto, so dass die Betroffenen schliesslich andere Arbeitswege nehmen und ihre Ferien und Freizeit umplanen müssen (BGE 129 IV 262; Stal-king).

Zu erwähnen ist vorab, dass trotz Verurteilung wegen Mehrfachbegehung eine zusammengefasste Bestrafung der einzelnen Nötigungen – wie auch bereits von der Vorinstanz vorgenommen – vorliegend zulässig sein muss (vgl. insbesondere die diesbezügliche Erwägung zum vorerwähnten Referenzsachverhalt BGE 129 IV 262 E. 2.5 letzter Absatz).

Die Kammer stellt fest, dass die begangenen Nötigungen gesamthaft deutlich weniger schwer wiegen als diejenige des Referenzsachverhalts. Hinsichtlich der Verwerflichkeit des Handels ist jedoch festzuhalten, dass der Strafkläger das Versprechen, nicht zur Polizei zu gehen und seinen Eltern nichts zu erzählen mehrfach abgeben musste, dass sein Mofa-Ausweis, auf welchem seine Personalien ersichtlich sind, fotografiert und er gefilmt wurde.

Subjektive Tatschwere

Der Beweggrund war, den Strafkläger einzuschüchtern und sich selbst vor strafrechtlicher Verfolgung zu schützen. Die Straftat wurde direktvorsätzlich begangen, was tatbestandsimmanent ist.

Das Verschulden wiegt demnach leicht, sodass die Kammer eine Strafe von zwei Monaten, asperiert zur Gesamtstrafe mit einem Monat, als angemessen erachtet. Demnach resultiert eine Strafe von **51 Monaten**.

24.7. Fazit

Insgesamt resultiert so eine asperierte Tatkomponentenstrafe von **51 Monaten** Freiheitsstrafe.

24.8. Täterkomponenten

Die Kammer verweist vorab auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (S. 69 ff., pag. 1378 ff.).

Der Beschuldigte wurde R._____ in P._____ geboren und wuchs in S._____ auf. Er absolvierte die Handelsmittelschule T._____ und arbeitete für ca. sechs Monate bei der Firma U._____. Anschliessend war er im Aussendienst bei der Firma V._____ tätig. Anlässlich der oberinstanzlichen Verhandlung führte er aus, dass sein Chef ihm wegen des laufenden Verfahrens gekündigt habe (pag. 1496 Z. 39 ff.). Zudem sei die Firma Konkurs gegangen. Seit Dezember 2021 arbeitet er nun wieder zu 50% als Sachbearbeiter bei der Firma U._____ und verdient dabei brutto ungefähr CHF 2'500.00 zuzüglich Provisionen (pag. 1497 Z. 1 ff.). Sobald er seinen Führerausweis wieder machen könne, werde er für weitere 50% als Aussendienstmitarbeiter bei der ImmoFinance Suisse GmbH tätig sein. Den Führerausweis auf Probe musste er aufgrund seines Betäubungsmittelkonsums abgeben (pag. 1471). Sein derzeitiger Arbeitgeber unterstütze ihn zudem bei der Weiterbildung zum Immobilienmakler (pag. 1497 Z. 9 f.). Er lebt bei seinen Eltern, ist ledig und hat keine Kinder. In seiner Freizeit spielt er gerne Fussball und unternimmt viel mit seinem Hund. Die persönlichen Verhältnisse wiegen damit neutral.

Am 5. November 2013 wurde der Beschuldigte durch die Jugendanwaltschaft wegen eines bewaffneten Raubüberfalls, begangen am 31. März 2013, zu einem Monat Freiheitsentzug und persönlicher Betreuung verurteilt (pag. 1476). Der Vollzug des Freiheitsentzugs wurde aufgeschoben, unter Ansetzung einer Probezeit von einem Jahr. Auch wenn es sich vorliegend um eine Jugendstrafe handelt, wiegt das dem Beschuldigten vorgeworfene Delikt (bewaffneter Raub) schwer und ist einschlägig. Dieser Umstand ist straf erhöhend zu berücksichtigen.

Hinsichtlich seines Verhaltens nach der Tat und im Strafverfahren kann festgestellt werden, dass der Beschuldigte insofern Einsicht und Reue an den Tag legte, als dass er mehrfach beteuerte, es tue ihm leid, habe er das Ganze nicht unterbunden. Er entschuldigte sich in seiner oberinstanzlichen Einvernahme beim Privatkläger und erkannte, einen Fehler gemacht zu haben (pag. 1498 Z. 5 ff.). Dennoch versuchte er weiterhin, die Schuld auf seine Kollegen und vor allem auch auf den Privatkläger abzuwälzen, denn dieser habe ihn provoziert und seinen Ruf ruiniert. Im Weiteren erschwerte er insofern auch die Ermittlungen um seine Täterschaft, als er die Chatverläufe mit seinen Kollegen löschte und auch E._____ dazu anwies sowie mit seinen Kollegen den Tatablauf absprach. Diese Umstände sind allerdings neutral zu werten, da der Beschuldigte nicht verpflichtet ist, sich selbst zu belasten. Der Beschuldigte hat zudem während hängigem Verfahren weiter delinquent. Nach dem Vorfall vom 26. April 2015 beging er am 18. Dezember 2016 Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz durch Führen eines Motorfahrzeuges in ange-trunkenem Zustand und unter Kokaineinfluss. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz ist dieser Umstand leicht straf erhöhend zu gewichten.

Eine besondere Strafempfindlichkeit des Beschuldigten ist nicht ersichtlich.

24.9. Fazit

Die Täterkomponenten wirken sich gesamthaft mit fünf Monaten straf erhöhend aus. Die Freiheitsstrafe beträgt damit **56 Monate**.

24.10. Verletzung des Beschleunigungsgebots

Die Kammer verweist hinsichtlich der theoretischen Ausführungen auf die zutreffende Zusammenstellung der Vorinstanz (S. 70 f. der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1379 f.).

Ergänzend und präzisierend stellt die Kammer fest, dass das Beschleunigungsgebot (Art. 5 StPO, Art. 29 Abs. 1 BV und Art. 6 Ziff. 1 der Konvention der Menschenrechte und Grundfreiheiten; EMRK, SR 0.101) die Behörden verpflichtet, das Strafverfahren voranzutreiben, um die beschuldigte Person nicht unnötig über die gegen sie erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen. Es gilt für das ganze Verfahren. Welche Verfahrensdauer angemessen ist, hängt von den konkreten Umständen ab, die in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Kriterien sind etwa die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, die gebotenen Untersuchungshandlungen, die Schwierigkeit und Dringlichkeit der Sache, das Verhalten der beschuldigten Person und dasjenige der Behörden sowie die Zumutbarkeit für die beschuldigte Person. Die Beurteilung der Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln (Urteil des Bundesgerichts 6B_176/2017 vom 24. April 2017 E. 2.1).

Vorliegend sind zwischen dem Tatzeitpunkt vom 26. April 2015 und dem Urteil der Vorinstanz vom 25. Februar 2021 fast sechs bzw. bis zum vorliegenden Urteil siebeneinhalb Jahre vergangen. Die Verzögerung im Strafverfahren vor der Vorinstanz bzw. die Verschiebung des Hauptverhandlungstermins erfolgte coronabedingt und ging damit nicht auf Behördenversäumnisse zurück. Wie die Vorinstanz zutreffend beurteilte, ist jedoch zwischen der Eröffnung der Strafuntersuchung und der erstinstanzlichen Beurteilung zu viel Zeit vergangen bzw. die Zeit zwischen der Untersuchungseröffnung und der Anklageerhebung betrug mehr als vier Jahre, was sich nicht alleine mit der Komplexität des Falles erklären lässt und demnach entsprechend berücksichtigt werden muss. Andererseits ist auch zu erwähnen, dass der Beschuldigte während hängigem Strafverfahren delinquierte und so – zumindest in einem gewissen Masse – eine zeitliche Ausweitung der Strafuntersuchung auch selbstverschuldet herbeiführte.

Die Kammer erachtet es unter Berücksichtigung aller Umstände als gerechtfertigt die Strafe um ca. 30% bzw. 16 Monate zu mindern. Demnach resultiert eine Strafe von 40 Monaten.

24.11. Konkretes Strafmass

Die Kammer erachtet demnach eine Freiheitsstrafe von **40 Monaten** angemessen.

24.12. Vollzug und Haftanrechnung

Angesichts der Strafhöhe von 40 Monaten Freiheitsstrafe kommt nur eine unbedingte Strafe in Betracht (Art. 42 Abs. 1 aStGB e contrario). Wie die Vorinstanz zudem zutreffend ausführte, hätte dem Beschuldigten ohnehin keine günstige Prognose gestellt werden können, u.a. auch wegen seiner einschlägigen Vorstrafe wegen Raubes: Auch Jugendstrafen dürfen zur Beurteilung der Legalprognose herangezogen werden, solange sie noch im Strafregister vermerkt sind (BGE 135 IV 87 E. 5).

Die ausgestandene Polizei- und Untersuchungshaft von 35 Tagen (29. April 2015

bis 2. Juni 2015) wird in Anwendung von Art. 51 aStGB vollumfänglich auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

25. **Geldstrafe für die Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz**

Für die Grundlagen der diesbezüglichen Strafzumessung kann grundsätzlich auf die treffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden.

Der vorliegende Fall erfasst ein deutlich erhöhtes Gefährdungspotential, da der Beschuldigte mit dem Motorfahrzeug eine sehr lange Strecke von Zürich nach H. _____ (ca. 120 km) unter Drogeneinfluss zurücklegte. Beim Beschuldigten handelt es sich zudem nicht um einen geübten Autofahrer; er erlangte den Führerausweis auf Probe erst einen Monat vor der Widerhandlung.

In Anbetracht dieser Erwägungen, der vorerwähnten strafferhöhenden Täterkomponenten und einer Strafminderung wegen Verletzung des Beschleunigungsgebots erachtet die Kammer eine Strafe von **50 Strafeinheiten** als dem Verschulden des Beschuldigten angemessen.

Tagessatzhöhe

Die Höhe des Tagessatzes beträgt höchstens CHF 3'000.00. Sie wird nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Täters im Zeitpunkt des Urteils, namentlich nach Einkommen und Vermögen, Lebensaufwand, allfälligen Familien- und Unterstützungspflichten sowie nach dem Existenzminimum bestimmt (Art. 34 Abs. 2 aStGB). Massgebend ist damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Täters. Ausgangspunkt bildet das Einkommen, das dem Täter durchschnittlich an einem Tag zufließt. Zum Einkommen gehören neben den Einkünften aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit namentlich Vermögenserträge (Miet- und Pachtzinsen, Zins- und Wertschriftenerträge usw., vgl. BGE 134 IV 60 E. 6.1).

Im Zeitpunkt des vorinstanzlichen Urteils verdiente der Beschuldigte noch CHF 3'000.00 netto inkl. Anteil des 13. Monatslohns, was bei 20% Pauschalabzug einen Tagessatz von CHF 80.00 ergab. Heute verdient er gemäss Erhebungsformular wirtschaftliche Verhältnisse vom 19. August 2022 nur noch CHF 2'500.00 (pag. 1474). Dies ergibt sowohl bei 20% als auch beim mittleren Pauschalabzug von 25% einen Tagessatz von rund **CHF 50.00**, ausmachend total **CHF 2'500.00**.

Vollzug der Geldstrafe

Da der Beschuldigte betreffend Widerhandlungen gegen das Strassenverkehrsgesetz nicht einschlägig vorbestraft ist, kann ihm eine günstige Prognose gestellt werden. Die Geldstrafe wird daher bedingt ausgesprochen, unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.

Verbindungsbusse

Die Kammer verzichtet im Einklang mit der Vorinstanz auf das Aussprechen einer Verbindungsbusse (Art. 42 Abs. 4 aStGB; S. 72 der erstinstanzlichen Urteilsbegründung, pag. 1381).

V. Kosten und Entschädigung

26. Erste Instanz

26.1. Verfahrenskosten

Fällt die Rechtsmittelinstanz selber einen neuen Entscheid, so befindet sie darin auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung (Art. 428 Abs. 3 StPO). Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO).

Der Beschuldigte wurde vor oberer Instanz erneut schuldig gesprochen. Er hat daher die erstinstanzlichen anteilmässigen Verfahrenskosten von insgesamt CHF 17'280.80 zu tragen.

26.2. Verteidigungskosten

Für ein Rückkommen auf die Höhe der amtlichen Entschädigung von Rechtsanwalt B._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten im erstinstanzlichen Verfahren (CHF 5'711.25 und CHF 9'390.35) wie auch auf das volle Honorar (CHF 7'412.25 und CHF 11'652.05) besteht kein Anlass.

Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die gesamthaft ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Fürsprecher B._____ die Differenz von CHF 3'962.70 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern ausserdem die mit Verfügung vom 19. Mai 2015 an Rechtsanwalt AE._____ ausgerichtete amtliche Entschädigung von CHF 2'341.45 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt AE._____ die Differenz von CHF 580.50 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar (CHF 2'921.95) zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

27. Obere Instanz

27.1. Verfahrenskosten

Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Ob bzw. inwieweit eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt davon ab, in welchem Ausmass ihre vor der zweiten Instanz gestellten Anträge gutgeheissen werden (Urteil des Bundesgerichts 6B_601/2019 vom 31. Oktober 2019 E. 2.2 mit weiteren Hinweisen). Angesichts des Ausgangs des Verfahrens trägt der Beschuldigte die Verfahrenskosten. Diese werden mit Blick auf das beschränkte Berufungsthema bei vorinstanzlichem Kollegialentscheid auf CHF 3'500.00 festgesetzt (Art. 24 Abs. 1 Bst. b des Verfahrenskostendekrets [VKD; BSG 161.12]).

Infolge vollumfänglichen Unterliegens des Beschuldigten werden diesem die oberinstanzlichen Verfahrenskosten von CHF 3'500.00 zur Bezahlung auferlegt.

27.2. Amtliche Verteidigung

Zu den Verfahrenskosten gehören grundsätzlich auch die Kosten der amtlichen Verteidigung (Art. 422 Abs. 2 Bst. a StPO). Diese werden von der Kammer jedoch praxisgemäss separat ausgewiesen. Gemäss Art. 42 Abs. 1 des kantonalen Anwaltsgesetzes (KAG; BSG 168.11) bezahlt der Kanton Bern den amtlich bestellten Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz (Art. 41 KAG) entspricht. Gemäss Art. 17 Abs. 1 Bst. f der Parteikostenverordnung (PKV; BSG 168.811) beträgt das Honorar im Rechtsmittelverfahren 10 bis 50 % des Honorars im erstinstanzlichen Verfahren.

Fürsprecher B._____ verbuchte mit Kostennote vom 8. September 2022 einen Aufwand von 18.20h (pag. 1512 ff.). Offengelassen wurde der Posten des Zeitaufwands für die Assistenz an der Berufungsverhandlung sowie die Nachbesprechung mit dem Klienten. Es werden somit 3h für die Teilnahme an der oberinstanzlichen Hauptverhandlung sowie 2h für die Urteilseröffnung samt Nachbesprechung hinzugeschlagen, ausmachend 23.20h. Im Weiteren wird Fürsprecher B._____ ein *Reisezuschlag* in der Höhe der beantragten Reisezeitentschädigung von CHF 100.00 gewährt. Die Verbuchung einer Reisezeitentschädigung ist demgegenüber nicht praxiskonform. Zusammen mit den geltend gemachten Auslagen und der Mehrwertsteuer ergibt dies ein amtliches Honorar von CHF 5'365.60. Das volle Honorar beträgt demgegenüber CHF 6'614.95.

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher B._____ für die amtliche Verteidigung des Beschuldigten mit CHF 5'365.60.

Der Beschuldigte hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 5'365.60 zurückzuzahlen und Fürsprecher B._____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'249.30, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

27.3. Parteientschädigung Vertretung Strafkkläger

Nach Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO hat der Privatkkläger gegenüber dem Beschuldigten Anspruch auf angemessene Entschädigung für notwendige Aufwendungen im Verfahren, wenn er obsiegt.

Rechtsanwalt D._____ machte mit seiner Honorarnote vom 7. September 2022 einen Zeitaufwand von 2h 5min (2.08h) geltend zzgl. Aufwand für seine Assistenz bei der Einvernahme seines Klienten an der Berufungsverhandlung (pag. 1515 f.). Für die Teilnahme an der Berufungsverhandlung und die Nachbearbeitung rechtfertigt sich ein Zuschlag von 1.5h, was zu einem Gesamtaufwand von 3.58h führt. Bei einem Stundenansatz von CHF 250.00 ergibt dies ein volles Honorar von CHF 895.00, zzgl. Auslagen von CHF 28.75 und MWSt. Die Parteientschädigung, welche der Beschuldigte dem Strafkkläger für dessen Aufwendungen im oberinstanzlichen Verfahren auszurichten hat, wird demnach auf CHF 994.90 bestimmt.

VI. Verfügungen

28. Beschleunigungsgebot

Die Kammer stellt fest, dass in diesem Verfahren das Beschleunigungsgebot verletzt worden ist. Diesem Umstand wird mit einer Strafminderung von 16 Monaten Rechnung getragen. Für die Begründung wird auf Ziff. 24.10 dieses Urteils verwiesen.

29. Weitere Verfügungen

Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN _____ und _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist wird vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).

Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist wird vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

VII. Dispositiv

Die 1. Strafkammer erkennt:

I.

Es wird **festgestellt**, dass das Urteil des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland (Kollegialgericht) vom 25. Februar 2021 insofern **in Rechtskraft erwachsen** ist, als

A.

das Strafverfahren gegen A._____ infolge Eintritt der Verjährung eingestellt wurde:

1. wegen **Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz**, angeblich begangen durch **Führen eines Motorfahrzeugs in angetrunkenem Zustand** (BAK mindestens 0.71 ‰) am 18. Dezember 2016 in H._____, AA._____ (Strasse) (A. Ziff. 7 erster Teilsatz AKS);
2. wegen **Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz**, angeblich begangen am 18. Dezember 2016 an einem nicht genauer bestimmbar Ort in Zürich, durch **Konsum** einer unbestimmten Menge Kokain (A. Ziff. 8 AKS);

ohne Ausrichtung einer **Entschädigung** und **ohne** Ausscheidung von **Verfahrenskosten**.

B.

A._____ freigesprochen wurde:

von der Anschuldigung des **Angriffs**, angeblich gemeinsam mit K._____ und L._____ begangen am 23. November 2015 in Bern, zum Nachteil von AB._____ und AC._____;

ohne Ausrichtung einer **Entschädigung** und unter Auferlegung der **Verfahrenskosten** von **CHF 800.00**, an den Kanton Bern.

C.

A._____ schuldig erklärt wurde:

1. der **Freiheitsberaubung**, gemeinsam mit E._____ und G._____ begangen am 26. April 2015 an verschiedenen Orten in H._____ und in I._____, zum Nachteil von C._____;
2. der **Nötigung, mehrfach** gemeinsam mit E._____ und G._____ begangen am 26. April 2015 in H._____ auf dem Aussendeck des Bahnhofparkings P&R, in der Nähe des AD._____, an anderen Orten im Stadtzentrum von H._____ sowie in I._____, zum Nachteil von C._____;
3. der **versuchten schweren Körperverletzung**, begangen am 26. April 2015 in I._____, zum Nachteil von C._____;

4. der **Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz**, begangen am 18. Dezember 2016 in H._____, AA._____(Strasse), durch **Führen eines Motorfahrzeugs in fahruntüchtigem Zustand** (Kokain 42 µg/L).

D.

A._____ in Anwendung von Art. 47 und 49 OR sowie Art. 126 Abs. 1 und 433 StPO weiter **verurteilt wurde**:

1. Zur Bezahlung von **CHF 3'000.00 Genugtuung** zuzüglich 5 % Zins seit dem 26. April 2015 an den Straf- und Zivilkläger C._____, solidarisch haftend mit E._____.
2. Zur Bezahlung von **CHF 1'000.00 Genugtuung** zuzüglich 5 % Zins seit dem 26. April 2015 an den Straf- und Zivilkläger C._____, solidarisch haftend mit E._____ und F._____.
3. Zur Bezahlung einer **Parteientschädigung** von **CHF 5'180.20** an den Straf- und Zivilkläger C._____.

E.

Betreffend Zivilpunkt in Anwendung von Art. 41 und 46 OR sowie Art. 126 Abs. 3 StPO **erkannt wurde**:

Die **Schadenersatzklage** des Straf- und Zivilklägers C._____ wird dem **Grundsatz nach gutgeheissen** und für die vollständige Beurteilung der Forderung auf den Zivilweg verwiesen.

II.

A._____ **wird schuldig erklärt**:

1. der **Entführung**, gemeinsam mit E._____, G._____ sowie F._____ begangen am 26. April 2015 zum Nachteil von C._____;
2. des **Raubes**, gemeinsam mit E._____ und G._____ begangen am 26. April 2015 in H._____ auf dem Aussendeck des Bahnhofparkings P&R, zum Nachteil von C._____;
3. der **versuchten Erpressung**, gemeinsam mit E._____ und G._____ begangen am 26. April 2015 in H._____ beim Bancomat der damaligen Bank Coop, zum Nachteil von C._____;

und in Anwendung der

Art. 22 Abs. 1, 34, 40, 41, 42 Abs. 1, 47, 49 Abs. 1, 51, 122, 140 Ziff. 1, 156 Ziff. 1 und 3, 181, 183 Ziff. 1 aStGB

Art. 31 Abs. 2, 91 Abs. 2 lit. b SVG, Art. 2 Abs. 2 VRV

Art. 34 VSKV-ASTRA

Art. 426, 428 Abs. 1 und Abs. 3 StPO

verurteilt:

1. Zu einer **Freiheitsstrafe** von **40 Monaten**.

Die Polizei- und Untersuchungshaft von 35 Tagen (29. April 2015 - 2. Juni 2015) wird im Umfang von 35 Tagen auf die Freiheitsstrafe angerechnet.

2. Zu einer **Geldstrafe** von 50 Tagessätzen zu CHF 50.00, ausmachend total **CHF 2'500.00**.

Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben und die Probezeit auf 2 Jahre festgesetzt.

3. Zur Bezahlung der **erstinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 17'280.80**.

4. Zur Bezahlung der **oberinstanzlichen Verfahrenskosten** von **CHF 3'500.00**.

5. Zur Bezahlung einer **Parteientschädigung** von **CHF 994.90** an den Strafkläger C. _____ für dessen Aufwendungen im oberinstanzlichen Verfahren.

III.

1. Die Entschädigung des **amtlichen Verteidigers** der beschuldigten Person, Fürsprecher B. _____, wird für das **erstinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

Leistungen bis 31.12.2017					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		22.50	200.00	CHF	4'500.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	788.20
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		5'288.20	CHF	423.05
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	5'711.25
volles Honorar				CHF	6'075.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	788.20
Mehrwertsteuer 8.0%	auf CHF		6'863.20	CHF	549.05
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total				CHF	7'412.25
nachforderbarer Betrag				CHF	1'701.00

Leistungen ab 01.01.2018					
		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		42.00	200.00	CHF	8'400.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	319.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	8'719.00	CHF	671.35
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	9'390.35
volles Honorar				CHF	10'500.00
Reisezuschlag				CHF	0.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	319.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	10'819.00	CHF	833.05
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total				CHF	11'652.05
nachforderbarer Betrag				CHF	2'261.70

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ mit CHF 15'101.60. Der Kanton Bern hat Fürsprecher B. _____ mit Verfügung vom 26. März 2020 eine Akontozahlung von CHF 5'000.00 geleistet. Fürsprecher B. _____ wird vom Kanton Bern für seinen Aufwand somit noch mit CHF 10'101.60 entschädigt.

A. _____ hat dem Kanton Bern die ausgerichtete amtliche Entschädigung zurückzuzahlen und Fürsprecher B. _____ die Differenz von CHF 3'962.70 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

A. _____ hat dem Kanton Bern ausserdem die mit Verfügung vom 19. Mai 2015 an Rechtsanwalt AE. _____ ausgerichtete amtliche Entschädigung von CHF 2'341.45 zurückzuzahlen und Rechtsanwalt AE. _____ die Differenz von CHF 580.50 zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar (CHF 2'921.95) zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

2. Die Entschädigung des **amtlichen Verteidigers** der beschuldigten Person, Fürsprecher B. _____, wird für das **oberinstanzliche Verfahren** wie folgt bestimmt:

		Stunden	Satz		
amtliche Entschädigung		23.20	200.00	CHF	4'640.00
Reisezuschlag				CHF	100.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	242.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	4'982.00	CHF	383.60
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total, vom Kanton Bern auszurichten				CHF	5'365.60
volles Honorar				CHF	5'800.00
Reisezuschlag				CHF	100.00
Auslagen MWST-pflichtig				CHF	242.00
Mehrwertsteuer	7.7%	auf CHF	6'142.00	CHF	472.95
Auslagen ohne MWST				CHF	0.00
Total				CHF	6'614.95
nachforderbarer Betrag				CHF	1'249.35

Der Kanton Bern entschädigt Fürsprecher B. _____ für die amtliche Verteidigung von A. _____ mit CHF 5'365.60.

A. _____ hat dem Kanton Bern die für das oberinstanzliche Verfahren ausgerichtete Entschädigung von insgesamt CHF 5'365.60 zurückzuzahlen und Fürsprecher B. _____ die Differenz zwischen der amtlichen Entschädigung und dem vollen Honorar, ausmachend CHF 1'249.30, zu erstatten, sobald es seine wirtschaftlichen Verhältnisse erlauben (Art. 135 Abs. 4 StPO).

IV.

Weiter wird verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass in diesem Verfahren das Beschleunigungsgebot verletzt worden ist. Diesem Umstand wird mit einer Strafminderung von 16 Monaten Rechnung getragen.
3. Die Zustimmung zur Löschung des erstellten DNA-Profiles (PCN _____ und _____) nach Ablauf der gesetzlichen Frist wird vorzeitig erteilt (Art. 16 Abs. 4 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 DNA-ProfilG).
4. Die Zustimmung zur Löschung der erhobenen biometrischen erkennungsdienstlichen Daten nach Ablauf der gesetzlichen Frist wird vorzeitig erteilt (Art. 17 Abs. 4 i.V.m. 19 Abs. 1 Verordnung über die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten).

5. Schriftlich zu eröffnen:

- dem Beschuldigten/Berufungsführer, a.v.d. Fürsprecher B. _____
- dem Strafkkläger, v.d. Rechtsanwalt D. _____
- der Generalstaatsanwaltschaft

Mitzuteilen:

- der Vorinstanz
- der Koordinationsstelle Strafregister (nur Dispositiv; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- den Bewährungs- und Vollzugsdiensten des Kantons Bern (BVD, Urteil mit Begründung; nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. nach Entscheid der Rechtsmittelbehörde)
- dem Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern und Bundesamt für Verkehr (Urteil mit Begründung auszugsweise; innert 10 Tagen)

Bern, 9. September 2022
(Ausfertigung: 26. Mai 2023)

Im Namen der 1. Strafkammer
Die Präsidentin i.V.:

Oberrichterin Schwendener
Die Gerichtsschreiberin:

López

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.

Gegen den Entschädigungsentscheid kann die amtliche Verteidigung innert 10 Tagen seit Eröffnung bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts, Viale Stefano Franscini 7, 6500 Bellinzona, schriftlich und begründet Beschwerde führen (Art. 135 Abs. 3 lit. b StPO).